

VERHANDLUNGSSCHRIFT

Über die öffentliche Sitzung

**des Gemeinderates
am 23.06.2008**

Tagungsort: Sitzungssaal der Marktgemeinde Aschach/Donau

Beginn: 19.00 Uhr

Ende: 21.55Uhr

Anwesende:

Vorsitzender:

Bürgermeister Rudolf Achleitner (SPÖ)
Sozialdemokratische Partei Österreichs (SPÖ)

Vizebgm. Gredler Christine

GVM Gerhold Renate

GRM Zinnagl Robert

GRM Ing. Viehböck Karl

GRM Mack Gerlinde

GRM Szücs Annemarie

GRM Fuchs Wolfgang

GRM Gillich Helmuth

GRM Gredler Christian

GRM Minixhofer Franz

Ersatzmitglieder SPÖ

GRM Fuchs Wolfgang für Schöppl Alfred

Österreichische Volkspartei (ÖVP)

GVM Weichselbaumer Franz

GRM Paschinger Franz

GRM Rechberger Johann

GRM Ettl Wilhelm

GRM Hude Georg

GRM Luger Josef

Ersatzmitglieder ÖVP

GRM Paschinger Franz für Dr. Josef Gruber

GRM Rechberger Johann für Ing. Buchroithner Gerhard

GRM Ettl Wilhelm für Ing. Knierzinger Friedrich

Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ)

GVM Mag. Haider Roman

GRM Hosiner Christina
GRM Erlinger Christian
GRM Straßl Christian

Ersatzmitglieder FPÖ

GRM Erlinger Christian für Ing. Hosiner Wolfgang

Die GRÜNEN

GVM Dr. Judith Wassermair
GRM Schnell Rosa
GRM Bachmayer Beatrix
GRM Dunzinger Hinterhölzl Anneliese

Ersatzmitglieder der GRÜNEN

GRM Dunzinger Hinterhölzl Anneliese für Ettl Paul

Weiters anwesend:

Anita Pröhl als Schriftführerin

E i n l a d u n g

zur Gemeinderatssitzung am

Montag, 23. Juni 2008, 19.00 Uhr

im Sitzungssaal der Marktgemeinde Aschach/Donau.

Tagesordnung

1. Bau-, Raumplanungs-, Straßen- und Grundangelegenheiten

- 1.1. Berufung der Volksbank zum Bescheid wegen Lärmbelästigung – Beratung und Beschlussfassung.
- 1.2. Grundtauschvertrag mit den Ehegatten Mazal bezüglich Gehsteigerrichtung Ziegeleistraße – Beratung und Beschlussfassung.
- 1.3. Baulandsicherungsverträge mit der Fam. Hinterberger für das Grundstück Nr. 444, Beratung und Beschlussfassung.
- 1.4. Baulandsicherungsverträge mit Herrn Riederer für das Grundstück Nr. 443, Beratung und Beschlussfassung.
- 1.5. Planungsentwurf zur Umwidmung der Grundstücke 848/1, 848/2 (Fam. Schürz) von Betriebsbaugebiet in Wohngebiet – Beratung und Beschlussfassung.
- 1.6. Planungsentwurf zur Bebauungsplanänderung Nr. 17 (Keppelmüller), Bebauungsplan Nr. 5 (Sierner) – Beratung und Beschlussfassung.

2. Haushaltsgebarung

- 2.1. Prüfungsbericht des Prüfungsausschusses vom 27. Mai 2008 – Kenntnisnahme.
- 2.2. Festlegung neuer Stundensätze für Personal und Gerätschaften – Beratung und Beschlussfassung.
- 2.3. Getränkesteuerakt Auinger Gabriele – neuerliche Behandlung aufgrund der Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes – Beratung und Beschlussfassung.
- 2.4. Zentrale Beschaffung über die Bundesbeschaffungs GmbH – Abschluss einer Grundsatzvereinbarung – Beratung und Beschlussfassung.
- 2.5. Antrag auf Gewährung einer Bedarfszuweisung für den Friedhofsumbau - Finanzierungsplan – Beratung und Beschlussfassung.

3. Wasserversorgungsanlage

3.1. Neuerliche Beratung über die Übernahme der Wasserleitung Sommerberg von der Austrian Hydro Power.

4. Umweltangelegenheiten

4.1. REGEF-Projekt „Wels – Eferding – Energiespar-Region“ - Beteiligung – Fassung eines Grundsatzbeschlusses.

5. Kindergarten

5.1. Mitteilung des Ergebnisses des Elternfragebogens – Kenntnisnahme

5.2. Kindergartentarifordnung – Neuerliche Beratung und Beschlussfassung

5.3. Kindergartenbus – Neuerliche Beratung und Beschlussfassung

6. Bericht des Bürgermeisters

7. Allfälliges

8. Protokollgenehmigung

Sollte ein Gemeinderatsmitglied am Tage der Sitzung verhindert sein, so wäre dies unter Angabe des Verhinderungsgrundes dem Bürgermeister mitzuteilen, damit dieser die sofortige Einberufung des Ersatzmitgliedes veranlassen kann.

Die Sitzung des Gemeinderates ist öffentlich. Dies wird mit dem Hinweis kundgemacht, dass die Einsichtnahme in die über diese Sitzung verfasste und durch die darauf folgende Gemeinderatssitzung genehmigte Verhandlungsschrift sowie die Herstellung von Abschriften während der Amtsstunden im Gemeindeamt jedermann erlaubt ist.

Aschach/Donau, 11. 6. 2008

Der Bürgermeister:
Rudolf Achleitner e.h.

Fraktionssitzungen:

GRÜNE: Montag , 16. 6. 2008, 19.00 Uhr im Gemeindeamt Aschach

SPÖ: Donnerstag 19. 6. 2008, 19.00 Uhr im Gemeindeamt Aschach

ÖVP: Mittwoch, 18. 6. 2008, 19.00 Uhr im Gemeindeamt Aschach

FPÖ: Freitag, 20. 6. 2008, 17.00 Uhr im Gemeindeamt Aschach

Der Vorsitzende begrüßt alle anwesenden Gemeinderäte und Besucher zur heutigen Sitzung und teilt mit, dass die heutige Tagesordnung zeitgerecht zugestellt wurde. Gegen die heutige Sitzung bestehen keine Einwände.

Im Anschluss verliest der Vorsitzende eine Anfrage der Grünfraktion bezüglich der Wander und Freizeitkarte der Region Eferding.
Diese Anfrage wird schriftlich beantwortet.

- 1. Bau-, Raumplanungs-, Straßen- und Grundangelegenheiten**
 - 1.1. Berufung der Volksbank zum Bescheid wegen Lärmbelästigung – Beratung und Beschlussfassung.**
-

Dieser Punkt wurde vor Eintritt in die Tagesordnung vom Protokoll abgesetzt.

ENDE TOP 1.1

1.2. Grundtauschvertrag mit den Ehegatten Mazal bezüglich Gehsteigerrichtung Ziegeleistraße – Beratung und Beschlussfassung.

Bericht des Vorsitzenden:

Da die Unterzeichnung der Grundsatzvereinbarung durch Frau Mazal abgelehnt wurde und sie einen Forderungskatalog an die Gemeinde übermittelt hat, sollte die Grundsatzvereinbarung in einen Grundtauschvertrag umgewandelt und die Forderung eingearbeitet werden. Es hat sich jedoch eine andere rechtliche Situation ergeben.

Da die Tauschfläche, die aus dem Besitz der Marktgemeinde auf Frau Mazal übergeht, keine öffentliches Gut im rechtlichen Sinne (sprich grundbücherlich festgehalten) darstellt, tritt die Gemeinde im Verfahren als zwei juristische Personen auf, als (Privat-) Grundbesitzer im Fall der Abtretung an Frau Mazal und als „öffentliches Gut“ im Falle der Übernahme der Grundflächen von Frau Mazal. Es bedarf somit zweier Verträge, einem „Schenkungsvertrag“ an Frau Mazal und einer Abtrittsvereinbarung ins öffentliche Gut. Durch diesen Umstand wird natürlich auch die Schenkungssteuer zum Thema.

Sollte der Schenkungsvertrag vor dem 31. Juli 2008 unterzeichnet werden, wird die Schenkungssteuer fällig, da diese mit 1. August 2008 fällt, wird ab diesem Datum nur mehr Grunderwerbssteuer (3,5 v. H. vom Verkehrswert) fällig. Nach Rücksprache mit dem Finanzamt konnte erhoben werden, dass der Stichtagswert des Grundstückes aufgrund der Größe Null betragen würde und deshalb auch für die Schenkungssteuer nur der Prozentsatz von 3,5 v. H anfallen würde.

In der Abtretungsvereinbarung wurden auch die Forderungen der Frau Mazal berücksichtigt. Die verkehrstechnischen Maßnahmen (30er Beschränkung und 7,5 t Beschränkung) die sie fordert, konnten aus rechtlichen Gründen nicht in die Vereinbarung mit aufgenommen werden. Da die Verkehrsfläche zw. den Gemeinden Aschach und Hartkirchen geteilt ist, ist hier die Bezirkshauptmannschaft Behörde erster Instanz. Deshalb kann die Gemeinde keine rechtsverbindlichen Zusagen machen. Zusätzlich wurde von Herrn Dr. Dobler vom Notariatsbüro Mohr angeregt, dass die Abtrittsvereinbarung erst wirksam werden soll, wenn die „Schenkung“ der Tauschfläche durch die Grundverkehrskommission der Bezirkshauptmannschaft genehmigt wurde (Bewilligungspflicht bei landwirtschaftlichen Liegenschaften). Auch dieser Punkt wurde aufgenommen.

Eine Stellungnahme der Frau Mazal liegt zurzeit noch nicht vor, sollte aber bis zur Sitzung eingelangt sein.

Beratung:

Der Vorsitzende teilt mit, dass heute noch eine Besprechung mit Hrn. Dr. Mazal stattfand. Dabei konnten noch einige offene Punkte geklärt werden.

Es war auch die Frage, ob man die zwei Verträge zusammenlegen kann.

Der Vorsitzende teilte Hrn. Mazal mit, dass man zwei Verträge abschließen muss, da es sich um zwei Vertragspartner handelt.

Hr. Weichselbaumer: Es wurde in einer der letzten Sitzungen besprochen, dass man einen kleinen Teil ins öffentliche Gut übernimmt, damit man in Zukunft mit landwirtschaftlichen Geräten fahren kann. Wurde dies besprochen?

Ing. Viehböck: Es wurde im Einvernehmen mit der Fam. Mazal neu vermessen und die Grundgrenzen gesteckt.

Fr. Dr. Wassermair: Im Amtsvortrag ist eine 7,5 To Beschränkung erläutert. Im Vertrag wird dies jedoch nicht erwähnt.

Ing. Viehböck: Die Gemeinde kann hier alleine nichts unternehmen. Man muss dies zusammen mit der Gemeinde Hartkirchen über die Bezirksverwaltungsbehörde machen.

Antrag des Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge die beiden Verträge in der vorliegenden Form beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird mit einem Handzeichen vom Gemeinderat einstimmig angenommen.

ENDE TOP 1.2.



ÖFFENTLICHER NOTAR
DR. INGEBORG MOHR & PARTNER
A-4070 Eferding, Bäckergasse 2
Tel (0 72 72) 22 71-0, Fax 22 71-20
office@notariat-eferding.at

Verkehrssteuern selbstberechnet am

zu ErfNr.

Öffentlicher Notar
Dr. Ingeborg Mohr & Partner, Eferding

Geschäftszahl:

Urschrift

/G



NOTARIATSAKT

vom

Vor mir **Doktor Walter Dobler**, als Substitut der öffentlichen Notarin Doktor Ingeborg M o h r, mit dem Amtssitz in 4070 Eferding, Bäckergasse 2 sind heute in meiner Amtskanzlei erschienen, die eigenberechtigten Parteien, und zwar: -----

- 1.) Die **Marktgemeinde Aschach an der Donau**, 4081 Aschach, Abelstraße 44, vertreten durch den Bürgermeister Herrn Rudolf Achleitner, geboren 1.09.1950 – erster September eintausendneunhundertfünfzig, Siernerstraße 60, 4082 Aschach an der Donau als Geschenkgeberin - im folgenden abtretende Partei genannt - und -----
- 2.) Frau **Heidrun Mazal**, geboren am 29.07.1944- neunundzwanzigsten Juli eintausendneunhundertvierundvierzig, Kellnering 4, 4081 Hartkirchen als Geschenknehmerin - im folgenden übernehmende Partei genannt -----
und haben vor mir errichtet und zu Akt gegeben, nachstehenden -----

ABTRETUNGSVERTRAG

Erstens: Die Marktgemeinde Aschach an der Donau ist bürgerliche Eigentümerin der Liegenschaft EZ 958 Grundbuch 45003 Aschach an der Donau, bei welcher Liegenschaft unter anderem das Grundstück 617/2 vorgetragen ist. -----

Gemäß Teilungsplan des Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen DI Christoph Bauer vom 16.06.2008, GZ 14179/08, wird aus Grundstück 617/2 die Teilfläche 9 im Ausmaß von 1.279 m² neu gebildet. -----

Zweitens: Die abtretende Partei tritt ab und übergibt an die übernehmende Partei und diese übernimmt von der Erstgenannten die im Vertragspunkt „Erstens“ näher bezeichnete aufgrund des Teilungsplanes des Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen DI Christoph Bauer vom 16.06.2008, GZ 14179/08 aus Grundstück 617/2 neu gebildete Teilfläche 9, samt allem was mit dem Vertragsobjekt erd-, mauer-, niet- oder nagelfest verbunden ist oder sonst ein tatsächliches oder rechtliches Zubehör zu demselben bildet sowie mit allen Rechten und Pflichten, mit welchen die abtretende Partei das Vertragsobjekt bisher besessen und benützt hat oder zu besitzen und zu benützen berechtigt war. - -----

Im Hinblick darauf, dass Frau Mazal am heutigen Tage an das Öffentliche Gut der Marktgemeinde Aschach gleichwertige Flächen unentgeltlich abgetreten hat, erfolgt auch diese Abtretung unentgeltlich. -----

Drittens: Die abtretende Partei verzichtet ausdrücklich auf das Recht, diese Abtretung - aus welchem Grunde immer - anzufechten oder zu widerrufen und wird diese Abtretung ausdrücklich und rechtsverbindlich angenommen. -----

Viertens: Die Übergabe beziehungsweise Übernahme des Vertragsobjektes erfolgt mit Unterfertigung dieses Vertrages am heutigen Tag, sodass von diesem Tag angefangen Gefahr und Zufall sowie Last und Vorteil von der abtretenden Partei auf die übernehmende Partei übergehen. -----

Fünftens: Die abtretende Partei haftet für keine bestimmte Eigenschaft oder Beschaffenheit des Vertragsobjektes, wohl aber für die Geldlastenfreiheit desselben. -----

Den Vertragsparteien ist das Vertragsobjekt und der Grundbuchstand genau bekannt. -----

Sechstens: Für Steuerbemessungszwecke wird festgestellt, dass der dreifache Einheitswert des Vertragsobjektes ----- beträgt. -----

Siebtens: Heidrun Mazal erklärt an Eidesstatt, österreichische Staatsbürgerin zu sein. -----

Die Marktgemeinde Aschach an der Donau ist eine Gebietskörperschaft des öffentlichen Rechtes. -----

Achtens: Dieser Vertrag bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit, dass dem Teilungsplan des Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen DI Christoph Bauer vom 16.06.2008, GZ 14179/08 die planungsbehördlichen Genehmigungen erteilt werden. -----

Dieser Vertrag unterliegt hinsichtlich seiner Rechtswirksamkeit den Bestimmungen des oberösterreichischen Grundverkehrsgesetzes. -----

Neuntens: Die mit der Errichtung und Verbücherung dieses Vertrages verbundenen Kosten, Steuern und Gebühren trägt die abtretende Partei. -----

Die Vertragsparteien werden von der Schriftenverfasserin über die gesamtschuldnerische Haftung für Kosten, Steuern und Gebühren informiert. -----

Zehntens: Von diesem Notariatsakt können jeder Vertragspartei beliebig viele Ausfertigungen erteilt werden. -----

Elfens: Dieses Rechtsgeschäft wurde im Gemeinderat der Marktgemeinde Aschach an der Donau vom 23.06.2008 beschlossen und bedarf keiner aufsichtsbehördlichen Genehmigung gemäß § 106 OÖ Gemeindeordnung. -----

Zwölftens: Die Vertragsparteien beauftragen und bevollmächtigen Doktor Ingeborg Mohr & Partner, Bäckergasse 2, 4070 Eferding einseitig unwiderruflich mit der grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages sowie ausdrücklich dazu, Nachträge zu diesem Vertrag einschließlich der Abgabe von Aufsandungserklärungen, sofern diese zur grundbücherlichen Durchführung erforderlich sind, auch in einverleibungsfähiger Form zu unterfertigen. -----

Dreizehtens: Die Vertragsparteien erteilen ihre ausdrückliche Einwilligung beziehungsweise Zustimmung, dass aufgrund dieses Vertrages und ohne ihr weiteres Einvernehmen im Grundbuch des Bezirksgerichtes Eferding in Einlagezahl 958 Grundbuch 45003 Aschach an der Donau nachstehende Grundbuchseintragungen vorgenommen werden können: -----



1. Die Teilungen und Einbeziehungen gemäß Teilungsplan des Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen DI Christoph Bauer vom 16.06.2008, GZ 14179/08. -----
2. Die Teilfläche „9“ aus Grundstück 617/2 wird vom Gutsbestand dieser Liegenschaft abgeschrieben und der Einlagezahl 393 Grundbuch 45003 Aschach an der Donau zugeschrieben. -----

Hierüber wurde vorstehender Notariatsakt von mir aufgenommen, den Vertragsparteien vollinhaltlich vorgelesen, von diesen genehmigt und sohin von diesen - vor mir - eigenhändig unterfertigt. -----

Personenidentität und Geburtsdaten wurden nachgewiesen durch: -----

Rudolf ACHLEITNER: Reisepass E 0695838 3, BH Eferding vom 6.07.1999 -----

Heidrun MAZAL: -----

Eferding, am -----

.....
**Marktgemeinde Aschach an der
Donau**

.....
Heidrun Mazal



ÖFFENTLICHER NOTAR
DR. INGEBORG MOHR & PARTNER
A-4070 Eferding, Bäckergasse 2
Tel (0 72 72) 22 71-0, Fax 22 71-20
mohr@notariat-eferding.at

Schenkungssteuerbefreit gemäß Paragraph 15 Absatz
1 Ziffer 12

angezeigt zu EfNr. 55- /2008

durch Dr. Ingeborg Mohr & Partner, am .2008

Geschäftszahl:

D/G



NOTARIATSAKT

vom

. August 2008

Vor mir **Doktor Ingeborg M o h r** öffentlichen Notarin mit dem Amtssitz in 4070 Eferding, Bäckergasse 2, sind heute in meiner Notariatskanzlei, erschienen, die eigenberechtigten Parteien, und zwar: -----

1. für die **Marktgemeinde Aschach an der Donau – Öffentliches Gut**, 4081 Aschach, Abelstraße 44, Herr Bürgermeister Rudolf Achleitner, -----
2. Frau **Heidrun MAZAL**, geboren am 29.07.1944, (neunundzwanzigster Juli eintausendneunhundertvierundvierzig), Kellnering 4, 4081 Hartkirchen, -----

und haben vor mir errichtet und zu Akt gegeben, nachstehende -----

A B T R E T U N G S V E R E I N B A R U N G

Erstens: Frau Heidrun Mazal ist bürgerliche Eigentümerin der Liegenschaften **EZ 1033 und EZ 393 je Grundbuch 45003 Aschach an der Donau**, bei welchen Liegenschaften unter anderem die Grundstücke 800, 747, 743, 879, 799 und 810 vorgetragen sind. -----

Gemäß Teilungsplan des Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen DI Christoph Bauer, vom 16.06.2008 GZ 14179/08, werden aus den Grundstücken im Eigentum von Heidrun Mazal die Teilflächen 1-8 im Flächenausmaß von zusammen 352 m² gebildet. -----

Zweitens: Frau Heidrun Mazal tritt ab und übergibt an die Marktgemeinde Aschach an der Donau – Öffentliches Gut und diese übernimmt von der Erstge-

nannten die im Vertragspunkt „Erstens“ näher bezeichneten Teilflächen 1-8, samt allem was mit diese Grundstücksflächen erd-, mauer-, niet- oder nagelfest verbunden ist oder sonst ein tatsächliches oder rechtliches Zubehör zu denselben bildet sowie mit allen Rechten und Pflichten, mit welchen die abtretende Partei das Vertragsobjekt bisher besessen und benützt haben oder zu besitzen und zu benützen berechtigt war. -----

Die Abtretung erfolgt unentgeltlich. Eine Entschädigung wurde weder begehrt noch geleistet. -----

Drittens: Die Übergabe beziehungsweise Übernahme der Vertragsobjekte erfolgt mit Unterfertigung dieses Vertrages, sodass von diesem Tag angefangen Gefahr und Zufall sowie Last und Vorteil von der abtretenden Partei auf die übernehmende Partei übergehen. -----

Viertens: Die abtretende Partei haftet für keine bestimmte Eigenschaft oder Beschaffenheit der Vertragsobjekte, wohl aber für die Geldlastenfreiheit derselben. Den Vertragsparteien sind die Vertragsobjekte und der Grundbuchstand genau bekannt. -----

Fünftens: Für Steuerbemessungszwecke wird festgestellt, dass diese Abtretung gemäß Paragraph 15 Absatz 1 Ziffer 12 Schenkungssteuergesetz steuerbefreit ist. -

Sechstens: Die abtretende Vertragspartei erklärt an Eidesstatt österreichische Staatsbürgerin zu sein. Die übernehmende Partei ist eine österreichische Gebietskörperschaft. -----

Siebtens: Dieser Vertrag unterliegt hinsichtlich seiner Rechtswirksamkeit den Bestimmungen des oberösterreichischen Grundverkehrsgesetzes. -----

In diesem Zusammenhang erklären die Vertragsparteien, dass der in diesem Vertrag festgelegte Rechtserwerb nach den Bestimmungen des oberösterreichischen Grundverkehrsgesetzes 1994 in der Fassung Landesgesetzblatt Nummer 85/2002 genehmigungsfrei zulässig ist. -----

Den Unterzeichneten sind im vollen Umfang die Strafbestimmungen des § 35 O.Ö. Grundverkehrsgesetz 1994 sowie allfällige zivilrechtliche Folgen einer unrichtigen Erklärung (Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts, Rückabwicklung) bekannt. -----



Festgestellt wird, dass gemäß Teilungsplan des Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen DI Christoph Bauer vom 16.06.2008, GZ 14179/08, aus Grundstück 617/2 eine weitere Teilfläche 9 im Ausmaß von 1.279 m² neu gebildet und diese Teilfläche mit Abtretungsvertrag vom heutigen Tage von der Marktgemeinde Aschach an der Donau an Frau Heidrun Mazal unentgeltlich übertragen wurde und diese Abtretung der grundverkehrsbehördlichen Genehmigung bedarf. ----- Gegenständlicher Vertrag wird daher unter der aufschiebenden Bedingung abgeschlossen, dass dem Abtretungsvertrag zwischen Frau Mazal und der Marktgemeinde Aschach an der Donau die grundverkehrsbehördliche Genehmigung erteilt wird. -----

Achtens: Die mit der Errichtung und Verbücherung dieses Vertrages verbundenen Kosten und Gebühren sowie die Vermessungskosten trägt die übernehmende Partei, welche hiezu alleine den Auftrag erteilt hat. -----

Die Vertragsparteien werden vom Schriftenverfasser über die gesamtschuldnerische Haftung für Kosten, Steuern und Gebühren informiert. -----

Neuntens: Die Marktgemeinde Aschach an der Donau verpflichtet sich gegenüber Frau Heidrun Mazal: -----

- a) den an den Parzellen 808 und 810 verlaufenden Entwässerungsschacht derart frei zu halten, dass der funktionsgemäße Abfluss der Oberflächenwässer gewährleistet ist; -----
- b) entlang der Parzelle 747 eine 6 Meter breite Zufahrt (Gehsteigabsenkung) für landwirtschaftliche Fahrzeuge zum Grundstück 747 zu ermöglichen, wobei hinsichtlich der genauen Position das Einvernehmen mit Frau Mazal herzustellen ist; -----
- c) nach Fertigstellung des Gehsteiges auf Kosten der Gemeinde durch den Geometer Diplom-Ingenieur Bauer eine Vermarkung der neuen Grundgrenzen durchführen zu lassen; -----
- d) die Räumung-, Säuberung- und Streupflicht entlang der betroffenen Grundgrenzen zu übernehmen und deren Kosten zu tragen. -----

Zehntens: Die Vertragsparteien beauftragen und bevollmächtigen Doktor Ingeborg Mohr & Partner, Bäcker gasse 2, 4070 Eferding einseitig unwiderruflich mit der

grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages sowie ausdrücklich dazu, Nachträge zu diesem Vertrag einschließlich der Abgabe von Aufsandungserklärungen, sofern diese zur grundbücherlichen Durchführung erforderlich sind, auch in einverleibungsfähiger Form zu unterfertigen. -----

Elftens: Die Vertragsparteien erteilen ihre ausdrückliche Einwilligung beziehungsweise Zustimmung, dass aufgrund dieses Vertrages und ohne ihr weiteres Einvernehmen im Grundbuch 45003 Aschach an der Donau nachstehende Grundbucheintragungen vorgenommen werden können: -----

1. Die Abschreibung der Teilflächen 1-4 und 6-8 (gemäß Teilungsplan des Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen DI Christoph Bauer, vom 16.06.2008, GZ 14179/08) vom Gutsbestand der Liegenschaft EZ 393 und Zuschreibung zum Gutsbestand der Liegenschaft EZ 905; -----
2. Die Abschreibung der Teilfläche 5 (gemäß Teilungsplan des Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen DI Christoph Bauer, vom 16.06.2008, GZ 14179/08) vom Gutsbestand der Liegenschaft EZ 1033 und Zuschreibung zum Gutsbestand der Liegenschaft EZ 905. -----

Zwölftens: Dieser Vertrag bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit keiner aufsichtsbehördlichen Genehmigung gemäß § 106 (Paragraf einhundertsechs) Oberösterreichische Gemeindeordnung 1990. -----

Festgestellt wird, dass diese Abtretungsvereinbarung vom Gemeinderat der Marktgemeinde Aschach an der Donau mit Beschluss vom 23.06.2008 (dreiundzwanzigsten Juni zweitausendacht) genehmigt wurde. -----

Hierüber wurde vorstehender Notariatsakt von mir aufgenommen, den Vertragsparteien vollinhaltlich vorgelesen, von diesen genehmigt und sohin von ihnen vor mir - eigenhändig unterfertigt. -----

Personenidentität und Geburtsdaten der Vertragsparteien sind persönlich bekannt. -----

Aschach an der Donau, am -----

.....

.....



Heidrun Mazal

Marktgemeinde Aschach an der Donau – Öffentliches Gut

Die Marktgemeinde Aschach an der Donau ist bürgerliche Eigentümerin der Liegenschaft **EZ 958 Grundbuch 45003 Aschach an der Donau**, bei welcher Liegenschaft unter anderem das Grundstück 617/2 vorgetragen ist.

Aus dem im Eigentum der Marktgemeinde Aschach an der Donau stehenden Grundstück 617/2 wird die Teilfläche 9 im Ausmaß von 1.279 m² gebildet.

II.

Die Übergabe bzw. Übernahme der Vertragsobjekte erfolgt mit Unterfertigung dieses Vertrages am heutigen Tag, sodass von diesem Tag angefangen Gefahr und Zufall sowie Last und Vorteil auf die jeweiligen Erwerber übergehen.

XII.

Die Vertragsparteien erteilen ihre ausdrückliche Einwilligung bzw. Zustimmung, dass aufgrund dieses Vertrages und ohne ihr weiteres Einvernehmen im Grundbuch des Bezirksgerichtes Eferding nachstehende Grundbucheintragen vorgenommen werden können:

1. In EZ 1033 und EZ 393 je Grundbuch 45003 Aschach an der Donau bei welchen Liegenschaften unter anderem die Grundstücke 800, 747, 743, 879, 799 und 810 vorgetragen sind

Die Teilflächen „1-8“ werden vom Gutsbestand dieser Liegenschaft abgeschrieben und der **EZ 958 Grundbuch 45003 Aschach an der Donau** unter gleichzeitiger Einbeziehung in Grundstück ** zugeschrieben.

Die seitens der Gemeinde Aschach vorgelegte Fassung der Grundsatzvereinbarung vom 13.3.2008 betreffend den Grundeintausch „Ziegeleistraße/Lacknergarten/Hohlweg“ ist

1. zu einem kompletten Grundtauschvertrag zu erweitern und auszuformulieren;
2. zusätzlich um folgende Punkte zu ergänzen:
 - 2.1. Betreffend den Hohlweg ist der an den Parzellen 808 und 810 (KG Aschach) angebrachte Entwässerungsschacht seitens der Gemeinde bei Notwendigkeit – z. B. starke Regengüsse, Überflutungen etc. – vom angeschwemmten Schüttmaterial (Wegeparzelle 3121) zu reinigen, mindestens jedoch zweimal jährlich (Frühjahr und Herbst).
 - 2.2. Es muss gewährleistet sein, dass allfällige Oberflächenwässer, die vom öffentlichen Gut auf mein Grundstück eingetragen werden, problemlos wieder in tiefer liegendes öffentliches Gut (Seyrbach) abfließen können.
 - 2.3. Straße Kellnering Richtung Hohlweg:
 - Die derzeitige 30-kmh-Beschränkung ist aufrecht zu erhalten.
 - Eine Gewichtsbeschränkung auf 7,5 t ist vorzusehen – ausgenommen Anrainer für Heizöltransporte und Abladetätigkeiten sowie landwirtschaftliche Fahrzeuge. Sollte neues Bauland- bzw. Industriegebiet am Sommerberg erschlossen werden, so ist zu gewährleisten, dass der dauernde Bau- und Schwerlastverkehr über eine andere Zufahrt erfolgt.
 - 2.4. Entlang der Parzelle 747 ist eine 6 m breite Einfahrt für landwirtschaftliche Fahrzeuge zu errichten. Eine Absprache über die genaue Positionierung erfolgt vor Ort.
 - 2.5. Nach Fertigstellung des Gehsteigs ist durch das Vermessungsbüro DI Bauer eine endgültige Vermessung (zwecks exakter Feststellung der tatsächlich in Anspruch genommenen Fläche) sowie Markierung durchzuführen. Die neuen Grundstücksgrenzen sind im Grenzkataster einzutragen. Die Kostentragung obliegt der Gemeinde.
 - 2.6. Für den errichteten Gehsteig wird keine Streu-, Räum- oder Säuberungspflicht seitens der Fam. Mazal übernommen, diese Pflichten übernimmt die Gemeinde Aschach.

Weitere Vorgangsweise:

Der Vertrag ist vor der Gemeinderatssitzung Ende Juni zur Einsicht und nochmaliger Prüfung rechtzeitig vorzulegen und wird nach positivem Gemeinderatsbeschluss beiderseits unterzeichnet – jedoch nur unter der Voraussetzung, dass die genannten Punkte zur Gänze erfüllt sind und die Bautätigkeit noch im Herbst 2008 beginnt und bis Frühjahr 2009 abgeschlossen wird.

5.6.2008

1.3. Baulandsicherungsverträge mit der Fam. Hinterberger für das Grundstück Nr. 444, Beratung und Beschlussfassung.

Bericht des Vorsitzenden:

Die Familie Hinterberger hat als Eigentümer der Parzelle Nr. 444 um die Umwidmung dieser Parzelle von Grünland in Bauland ersucht. Das Grundstück soll parzelliert und verkauft werden. Da diese Parzellen im örtlichen Entwicklungskonzept der Marktgemeinde Aschach als Wohnbauerwartungsland ausgewiesen sind, ist dies ohne weitere Probleme möglich. Da sich jedoch die Erschließung der Parzelle aus technischen Gründen als schwierig und somit kostspielig herausstellt, wurde mit Herrn Riederer (Grundstück Nr. 443 siehe nachfolgender Punkt) und der Familie Hinterberger vereinbart die Aufschließungskosten zur Gänze selbst zu tragen. Dies soll anhand von Baulandsicherungsverträge festgelegt werden. Die Forderungen der Gemeinde wurden bei der Erstellung des Entwurfes durch das Notariatsbüro Mohr eingearbeitet und einige Punkte aufgenommen, die für die Errichtung eines solchen Vertrages notwendig sind. Die Zustimmung zum Vertragsentwurf besonders im Hinblick auf die Punkte die von Seiten des Notars aufgenommen wurden, steht seitens der Vertragspartner zwar noch aus, soll aber bis zur Sitzung vorliegen. Sollten die Vertragspartner Ihre Zustimmung entsagen, wird dieser Punkt vertagt, da in diesem Fall neuen Verhandlungen notwendig sind.

Beratung:

Ing. Viehböck: Er erläutert nochmals den vorliegenden Punkt.

Fr. Dr. Wassermair: Die ansuchenden Familien haben einen großen Gewinn, durch die Umwidmung. Sie sieht es nicht ein, dass die Gemeinde die Hälfte der Vertragskosten übernehmen soll.

Es wurde von Hrn. Grünseis mitgeteilt, dass man hierüber verhandeln kann.

Ing. Viehböck: Es wurde im Bauausschuss nicht so genau über die Kosten diskutiert. Man muss bedenken, dass dadurch neue Bürger nach Aschach kommen und man sollte als Gemeinde auch einen gewissen Beitrag leisten.

Antrag des Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge den Baulandsicherungsvertrag in der vorliegenden Form beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird mit einem Handzeichen einstimmig vom Gemeinderat angenommen.

ENDE TOP 1.3.



ÖFFENTLICHER NOTAR
DR. INGBORG MOHR & PARTNER
A-4070 Eferding, Bäckergasse 2
Tel (0 72 72) 22 71-0, Fax 22 71-20
mohr@notariat-eferding.at

N/B

BAULANDSICHERUNGSVERTRAG

gemäß § 16 Oö. ROG 1994

abgeschlossen zwischen:

1. den Ehegatten **Max Hinterberger**, geboren am 15.09.1949 und **Mathilde Hinterberger**, geboren am 24.04.1955, Kellnering 1, A-4081 Hartkirchen, im Folgenden kurz „Grundeigentümer“ genannt, einerseits, und
2. der **Marktgemeinde Aschach**, Abelstraße 44, A-4082 Aschach an der Donau, im Folgenden kurz „Gemeinde“ genannt, andererseits,

wie folgt:

I.

Die Gemeinde und die Grundeigentümer schließen diese privatrechtliche Vereinbarung zur bestmöglichen Verfolgung ihrer jeweiligen wechselseitigen Interessen zur Verwirklichung der in § 16 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 i.d.g.F. genannten Zwecke und Zielsetzungen, insbesondere der Erhaltung und Schaffung von Baugrundstücken zu angemessenen, ortsüblichen Preisen sowie zur Deckung des ortsüblichen Bedarfes von Baugrundstücken und einer raschen wirtschaftlichen Verwertung des den Grundeigentümern gehörigen nachstehend näher bezeichneten Grundstückes, ab.

II.

1. Max Hinterberger und Mathilde Hinterberger sind aufgrund des Übergabvertrages vom 18.12.1979 zu je einem Hälftanteil (BLNR 1 und BLNR 2) Miteigentümer der Liegenschaft im Grundbuch des Bezirksgerichtes Eferding EZ 1175 Grundbuch 45003 Aschach an der Donau, ob welcher unter anderem das Grundstück 444 landw. genutzt im Ausmaß von 3294 m² (im Folgenden auch kurz „Vertragsobjekt“ genannt) vorgetragen ist.
2. Festgestellt wird, dass das Grundstück 444 Grundbuch 45003 Aschach an der Donau als Grünland im Sinne der Bestimmungen des Oö. ROG gewidmet ist.
3. Den Vertragsparteien sind das Vertragsobjekt und der Grundbuchstand genau bekannt.

III.

1. Die Grundeigentümer beabsichtigen das Vertragsobjekt zu parzellieren und zu verwerten.
2. Die Gemeinde beabsichtigt gemäß § 33 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 den Flächenwidmungsplan zu ändern und das Vertragsobjekt als Bauland mit der Widmung „Wohngebiet“ gemäß § 22 Abs. 1 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 zu widmen (siehe dazu unten Punkt V.).

IV.

Im Hinblick auf die von der Gemeinde beabsichtigte Einleitung eines Umwidmungsverfahrens nach den gesetzlichen Bestimmungen betreffend unter anderem das Grundstück 444 Grundbuch 45003 Aschach an der Donau treffen die Ver-

tragsparteien für den Fall der rechtskräftigen Umwidmung des Vertragsobjektes nachstehende Vereinbarung:

1. Die Grundeigentümer verpflichten sich das Vertragsobjekt zu parzellieren und innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren, zu einem angemessenen ortsüblichen Preis zu veräußern. Dieser Preis wird einvernehmlich mit maximal € 90,- (Euro neunzig) bestimmt, wobei dieser Kaufpreis nach dem Verbraucherpreisindex 2005 oder nach einem an seine Stelle tretenden Index wertgesichert wird. Als Ausgangsbasis für diese Wertsicherung gilt die im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses zuletzt verlaubliche Indexzahl.
2. Die Grundeigentümer verpflichten sich weiters den Käufer für sich und seine Rechtsnachfolger zu verpflichten längstens bis zum Ablauf von zehn Jahren ab rechtskräftiger Umwidmung auf dem kaufvertragsgegenständlichen Grundstück ein Wohnhaus, gemäß den baubehördlichen Vorschriften, im „Rohbau“ zu errichten.

Zur Absicherung dieser Verpflichtung ist im Kaufvertrag ein grundbücherlich sicherzustellendes Wiederkaufsrecht für sämtliche Veräußerungsarten in Verbindung mit einem schuldrechtlichen Belastungs- und Veräußerungsverbot zu Gunsten der Grundeigentümer zu vereinbaren. Für den Fall der nicht fristgerechten Bebauung sind die Grundeigentümer verpflichtet, von diesem Wiederkaufsrecht Gebrauch zu machen.

3. Für den Fall, dass die Grundeigentümer ihren Verpflichtungen gemäß Punkt 1. oder der Käufer seinen Verpflichtungen nach Punkt 2. nicht fristgerecht nachkommen, ist die Gemeinde berechtigt, einen Käufer namhaft zu machen.

Die Grundeigentümer sind jedoch nur dann zum Abschluss eines Kaufvertrages mit dem von der Gemeinde nominierten Käufer verpflichtet, wenn die Kaufpreiszahlung beispielsweise durch Vorlage eines Sparbuches oder einer abstrakten Bankgarantie in Höhe des vereinbarten Kaufpreises sowie Über-

nahme der treuhändigen Abwicklung durch einen Treuhänder gesichert ist. Die Grundeigentümer haben für die Lastenfreistellung des Grundstückes Sorge zu tragen und die Lastenfreiheit vor Abschluss des Kaufvertrages nachzuweisen. Die Grundeigentümer haben nach Vorliegen der genannten Voraussetzungen mit dem von der Gemeinde nominierten Käufer einen Kaufvertrag abzuschließen und die notwendigen Erklärungen und Rechtshandlungen binnen 14 Tagen nach Aufforderung durch die Gemeinde vorzunehmen.

4. Für die Bestreitung der Aufschließungskosten sind die einschlägigen landesgesetzlichen Bestimmungen heranzuziehen, insbesondere das Oö. Raumordnungsgesetz 1994, die Oö. Bauordnung sowie das Interessentenbeitragsgesetz. Weiters verpflichtet sich der Grundeigentümer die Aufschließungskosten des vertragsgegenständlichen Grundstückes bezüglich Kanal und Wasserleitung zur Gänze zu tragen. Die Gemeinde wird diese Kosten auf die vorzuschreibenden Aufschließungsbeiträge anrechnen.
5. Die Grundeigentümer verpflichten sich für den Fall, dass die rechtskräftige Umwidmung des Vertragsobjektes bis zum 31.12.2009 durchgeführt sein sollte, die in einem Teilungsplan auszuweisenden und für die verkehrsmäßige Aufschließung des Vertragsobjektes erforderlichen Flächen zum Zeitpunkt der Rechtskraft der Umwidmung kostenlos an die Gemeinde zu übertragen.

V.

Die Gemeinde verpflichtet sich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, ein Verfahren zur Änderung des Flächenwidmungsplanes hinsichtlich des Vertragsobjektes zur Umwidmung auf „Wohngebiet“ unverzüglich durchzuführen. Die Vertragsparteien stellen einvernehmlich fest, dass auf die Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Flächenwidmungs- und Bebauungsplänen, kein privatrechtlicher Rechtsanspruch besteht.

Die Grundeigentümer verzichten schon jetzt auf öffentliche und/oder privatrechtliche Schadenersatzansprüche für den Fall, dass die Gemeinde die geplante Umwidmung nicht vornimmt, insbesondere falls die Zielsetzungen dieses Vertrages nicht erreicht werden können oder die erforderliche aufsichtsbehördliche Genehmigung nicht erteilt wird. Damit werden aber auch die Grundeigentümer von allen Verpflichtungen aus diesem Vertrag befreit.

In diesem Zusammenhang wird festgehalten, dass die Änderung des Flächenwidmungsplanes einer Genehmigung der Oö. Landesregierung als Aufsichtsbehörde bedarf.

VI.

1. Die Grundeigentümer räumen der Gemeinde für den Fall der Weiterveräußerung des Vertragsobjektes vor rechtskräftiger Umwidmung durch die Gemeinde hinsichtlich des Vertragsobjektes das Vorkaufsrecht im Sinn der §§ 1072 ff ABGB ein. Die Gemeinde nimmt die Einräumung dieses Vorkaufsrechtes rechtswirksam an. Auf eine grundbücherliche Sicherstellung dieses Rechtes wird ausdrücklich verzichtet.
2. Für den Fall, dass die Gemeinde von ihrem Vorkaufsrecht gemäß Punkt 1. keinen Gebrauch macht, verpflichten sich die Grundeigentümer die in diesem Vertrag enthaltenen Rechte und Pflichten an Ihre Rechtsnachfolger zu überbinden und diese zu verpflichten das gegenständliche Grundstück unter den obigen Bedingungen zu bebauen.

VII.

Die Rechtswirksamkeit dieser Vereinbarung ist aufschiebend bedingt mit Rechtskraft der beabsichtigten Umwidmung des Vertragsobjektes bis längstens 31.12.2009.

VIII.

Die Kosten dieses Vertrages tragen die Vertragsparteien je zur Hälfte.

IX.

Dieser Vertrag wird in einem Original errichtet, welches für die Gemeinde bestimmt ist, während die Grundeigentümer eine Kopie erhalten.

X.

Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Auch die Vereinbarung von der Schriftform abzugehen, bedarf der Schriftlichkeit. Es bestehen keinerlei mündliche Nebenabreden.

.....,am
Max Hinterberger

.....
Mathilde Hinterberger

Aschach,am
Marktgemeinde Aschach an der Donau

1.4. Baulandsicherungsverträge mit Herrn Riederer für das Grundstück Nr. 443, Beratung und Beschlussfassung.

Bericht des Vorsitzenden:

Herr Riederer hat als Eigentümer der Parzelle Nr. 443 um die Umwidmung dieser Parzelle von Grünland in Bauland ersucht. Das Grundstück soll parzelliert und verkauft werden. Da diese Parzellen im örtlichen Entwicklungskonzept der Marktgemeinde Aschach als Wohnbauerwartungsland ausgewiesen sind, ist dies ohne weitere Probleme möglich. Da sich jedoch die Erschließung der Parzelle aus technischen Gründen als schwierig und somit kostspielig herausstellt, wurde mit Herrn Riederer und der Familie Hinterberger (Grundstück Nr. 444 siehe vorangegangenen Punkt) vereinbart die Aufschließungskosten zur Gänze selbst zu tragen. Dies soll anhand von Baulandsicherungsverträge festgelegt werden. Die Forderungen der Gemeinde wurden bei der Erstellung des Entwurfes durch das Notariatsbüro Mohr eingearbeitet und einige Punkte aufgenommen, die für die Errichtung eines solchen Vertrages notwendig sind.

Die Zustimmung zum Vertragsentwurf besonders im Hinblick auf die Punkte die von Seiten des Notars aufgenommen wurden, steht seitens der Vertragspartner ist zwar noch aus, soll aber bis zur Sitzung vorliegen. Sollten die Vertragspartner Ihre Zustimmung entsagen, wird dieser Punkt vertagt, da in diesem Fall neuen Verhandlungen notwendig sind.

Beratung:

Ing. Viehböck: Es handelt sich hier im Grunde genommen um dasselbe wie im letzten Punkt. Es ist nur ein anderer Konsenswerber.

Antrag des Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge den Baulandsicherungsvertrag in der vorliegenden Form beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird ebenfalls mit Handzeichen einstimmig angenommen.

ENDE TOP 1.4.



ÖFFENTLICHER NOTAR
DR. INGEBORG MOHR & PARTNER
A-4070 Eferding, Bäckergasse 2
Tel (0 72 72) 22 71-0, Fax 22 71-20
mohr@notariat-eferding.at

N/B

BAULANDSICHERUNGSVERTRAG

gemäß § 16 Oö. ROG 1994

abgeschlossen zwischen:

1. **Johannes Riederer**, geboren am 06.06.1969, Kellnering 5, A-4081 Hartkirchen, im Folgenden kurz „Grundeigentümer“ genannt, einerseits, und
2. der **Marktgemeinde Aschach**, Abelstraße 44, A-4082 Aschach an der Donau, im Folgenden kurz „Gemeinde“ genannt, andererseits,

wie folgt:

I.

Die Gemeinde und die Grundeigentümer schließen diese privatrechtliche Vereinbarung zur bestmöglichen Verfolgung ihrer jeweiligen wechselseitigen Interessen zur Verwirklichung der in § 16 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 i.d.g.F. genannten Zwecke und Zielsetzungen, insbesondere der Erhaltung und Schaffung von Baugrundstücken zu angemessenen, ortsüblichen Preisen sowie zur Deckung des ortsüblichen Bedarfes von Baugrundstücken und einer raschen wirtschaftlichen Verwertung des den Grundeigentümern gehörigen nachstehend näher bezeichneten Grundstückes, ab.

II.

1. Johannes Riederer ist aufgrund des Übergabvertrages vom 26.09.1997 Alleineigentümer der Liegenschaft im Grundbuch des Bezirksgerichtes Eferding EZ 607 Grundbuch 45003 Aschach an der Donau, ob welcher unter anderem das Grundstück 443 landw. genutzt im Ausmaß von 2108 m² (im Folgenden auch kurz „Vertragsobjekt“ genannt) vorgetragen ist.
2. Festgestellt wird, dass das Grundstück 443 Grundbuch 45003 Aschach an der Donau als Grünland im Sinne der Bestimmungen des Oö. ROG gewidmet ist.
3. Den Vertragsparteien sind das Vertragsobjekt und der Grundbuchstand genau bekannt.

III.

1. Der Grundeigentümer beabsichtigt das Vertragsobjekt zu parzellieren und zu verwerten.
2. Die Gemeinde beabsichtigt gemäß § 33 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 den Flächenwidmungsplan zu ändern und das Vertragsobjekt als Bauland mit der Widmung „Wohngebiet“ gemäß § 22 Abs. 1 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 zu widmen (siehe dazu unten Punkt V.).

IV.

Im Hinblick auf die von der Gemeinde beabsichtigte Einleitung eines Umwidmungsverfahrens nach den gesetzlichen Bestimmungen betreffend unter anderem das Grundstück 443 Grundbuch 45003 Aschach an der Donau treffen die Vertragsparteien für den Fall der rechtskräftigen Umwidmung des Vertragsobjektes nachstehende Vereinbarung:

1. Der Grundeigentümer verpflichtet sich das Vertragsobjekt zu parzellieren und innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren, zu einem angemessenen ortsüblichen Preis zu veräußern. Dieser Preis wird einvernehmlich mit maximal € 90,-- (Euro neunzig) bestimmt, wobei dieser Kaufpreis nach dem Verbraucherpreisindex 2005 oder nach einem an seine Stelle tretenden Index wertgesichert wird. Als Ausgangsbasis für diese Wertsicherung gilt die im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses zuletzt verlautbarte Indexzahl.
2. Der Grundeigentümer verpflichtet sich weiters den Käufer für sich und seine Rechtsnachfolger zu verpflichten längstens bis zum Ablauf von zehn Jahren ab rechtskräftiger Umwidmung auf dem kaufvertragsgegenständlichen Grundstück ein Wohnhaus, gemäß den baubehördlichen Vorschriften, im „Rohbau“ zu errichten.

Zur Absicherung dieser Verpflichtung ist im Kaufvertrag ein grundbücherlich sicherzustellendes Wiederkaufsrecht für sämtliche Veräußerungsarten in Verbindung mit einem schuldrechtlichen Belastungs- und Veräußerungsverbot zu Gunsten des Grundeigentümers zu vereinbaren. Für den Fall der nicht fristgerechten Bebauung ist der Grundeigentümer verpflichtet, von diesem Wiederkaufsrecht Gebrauch zu machen.

3. Für den Fall, dass der Grundeigentümer seinen Verpflichtungen gemäß Punkt 1. oder der Käufer seinen Verpflichtungen nach Punkt 2. nicht fristgerecht nachkommt, ist die Gemeinde berechtigt, einen Käufer namhaft zu machen.

Der Grundeigentümer ist jedoch nur dann zum Abschluss eines Kaufvertrages mit dem von der Gemeinde nominierten Käufer verpflichtet, wenn die Kaufpreiszahlung beispielsweise durch Vorlage eines Sparbuches oder einer abstrakten Bankgarantie in Höhe des vereinbarten Kaufpreises sowie Übernahme der treuhändigen Abwicklung durch einen Treuhänder gesichert ist. Der Grundeigentümer hat für die Lastenfreistellung des Grundstückes Sorge zu tragen und die Lastenfreiheit vor Abschluss des Kaufvertrages nachzuweisen.

Der Grundeigentümer hat nach Vorliegen der genannten Voraussetzungen mit dem von der Gemeinde nominierten Käufer einen Kaufvertrag abzuschließen und die notwendigen Erklärungen und Rechtshandlungen binnen 14 Tagen nach Aufforderung durch die Gemeinde vorzunehmen.

4. Für die Bestreitung der Anschließungskosten sind die einschlägigen landesgesetzlichen Bestimmungen heranzuziehen, insbesondere das Oö. Raumordnungsgesetz 1994, die Oö. Bauordnung sowie das Interessentenbeitragsgesetz. Weiters verpflichtet sich der Grundeigentümer die Anschließungskosten des vertragsgegenständlichen Grundstückes bezüglich Kanal und Wasserleitung zur Gänze zu tragen. Die Gemeinde wird diese Kosten auf die vorzuschreibenden Anschließungsbeiträge anrechnen.
5. Der Grundeigentümer verpflichtet sich für den Fall, dass die rechtskräftige Umwidmung des Vertragsobjektes bis zum 31.12.2009 durchgeführt sein sollte, die in einem Teilungsplan auszuweisenden und für die verkehrsmäßige Anschließung des Vertragsobjektes erforderlichen Flächen zum Zeitpunkt der Rechtskraft der Umwidmung kostenlos an die Gemeinde zu übertragen.

V.

Die Gemeinde verpflichtet sich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, ein Verfahren zur Änderung des Flächenwidmungsplanes hinsichtlich des Vertragsobjektes zur Umwidmung auf „Wohngebiet“ unverzüglich durchzuführen. Die Vertragsparteien stellen einvernehmlich fest, dass auf die Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Flächenwidmungs- und Bebauungsplänen, kein privatrechtlicher Rechtsanspruch besteht.

Der Grundeigentümer verzichtet schon jetzt auf öffentliche und/oder privatrechtliche Schadenersatzansprüche für den Fall, dass die Gemeinde die geplante Umwidmung nicht vornimmt, insbesondere falls die Zielsetzungen dieses Vertrages nicht erreicht werden können oder die erforderliche aufsichtsbehördliche Ge-

nehmung nicht erteilt wird. Damit wird aber auch der Grundeigentümer von allen Verpflichtungen aus diesem Vertrag befreit.

In diesem Zusammenhang wird festgehalten, dass die Änderung des Flächenwidmungsplanes einer Genehmigung der Oö. Landesregierung als Aufsichtsbehörde bedarf.

VI.

1. Der Grundeigentümer räumt der Gemeinde für den Fall der Weiterveräußerung des Vertragsobjektes vor rechtskräftiger Umwidmung durch die Gemeinde hinsichtlich des Vertragsobjektes das Vorkaufsrecht im Sinn der §§ 1072 ff ABGB ein. Die Gemeinde nimmt die Einräumung dieses Vorkaufsrechtes rechtswirksam an. Auf eine grundbücherliche Sicherstellung dieses Rechtes wird ausdrücklich verzichtet.
2. Für den Fall, dass die Gemeinde von ihrem Vorkaufsrecht gemäß Punkt 1. keinen Gebrauch macht, verpflichtet sich der Grundeigentümer die in diesem Vertrag enthaltenen Rechte und Pflichten an seine Rechtsnachfolger zu überbinden und diese zu verpflichten das gegenständliche Grundstück unter den obigen Bedingungen zu bebauen.

VII.

Die Rechtswirksamkeit dieser Vereinbarung ist aufschiebend bedingt mit Rechtskraft der beabsichtigten Umwidmung des Vertragsobjektes bis längstens 31.12.2009.

VIII.

Die Kosten dieses Vertrages tragen die Vertragsparteien je zur Hälfte.

IX.

Dieser Vertrag wird in einem Original errichtet, welches für die Gemeinde bestimmt ist, während der Grundeigentümer eine Kopie erhält.

X.

Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Auch die Vereinbarung von der Schriftform abzugehen, bedarf der Schriftlichkeit. Es bestehen keinerlei mündliche Nebenabreden.

.....,am
Johannes Riederer

Aschach,am
Marktgemeinde Aschach an der Donau

1.5. Planungsentwurf zur Umwidmung der Grundstücke 848/1, 848/2 (Fam. Schürz) von Betriebsbaugebiet in Wohngebiet – Beratung und Beschlussfassung.

Bericht des Vorsitzenden:

Die Familie Schürz ersucht um Umwidmung der genannten Parzellen, da sich die Überlegung die ehemalige Tischlerei als Wirtschaftsstandort in Aschach zu erhalten und an einen geeigneten Interessenten zu verkaufen als nicht zielführend herausgestellt hat.

Nun soll die Liegenschaft 848/1 verkauft und zu Wohnzwecken adaptiert werden. Hierzu ist die Wohngebiet-Widmung notwendig. Die dargestellten Grünstreifen beiderseits, die als Trenngrün fungieren, sollen im Zuge der Umwidmung ebenfalls in Wohngebiet bzw. Dorfgebiet zurückgewidmet werden. Die Sachlage wurde mit der Abteilung Raumordnung abgeklärt. Der zuständige Sachbearbeiter sieht derzeit keine Versagungsgründe. Der Bauausschuss gibt die Empfehlung, der Gemeinderat möge den vorliegenden Planungsentwurf beschließen.

Beratung:

Ing. Viehböck: Er erläutert nochmals kurz den vorliegenden Punkt.

Antrag des Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge der Umwidmung der Grundstücke 848/1 und 848/2 von Betriebsbaugebiet in Wohngebiet seine Zustimmung geben.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird mit Handerheben einstimmig angenommen.

ENDE TOP 1.5.

1.6. Planungsentwurf zur Bebauungsplanänderung Nr. 17 (Keppelmüller), Bebauungsplan Nr. 5 (Sierner) – Beratung und Beschlussfassung.

Bericht des Vorsitzenden:

Das Grundstück 548/2 der Margarethe Greinöcker soll verkauft werden (Sierner). Der Interessent Herr Oliver Keppelmüller möchte die Parzelle im oberen Bereich bebauen und sich den unteren Teil als Bauplatz freihalten.

Die Bebauungsplanänderung wird notwendig, da bei der ursprünglichen Erstellung des Bebauungsplanes im Hinblick auf die Einteilung der Bauplätze keine Rücksicht auf jegliche Grundgrenzen genommen wurde und somit die Grundfläche rechtlich nicht bebaubar wäre. Die im Planungsentwurf dargestellte Variante entspricht der im Bauausschuss besprochenen Variante. Der Gemeinderat möge den Planungsentwurf zur Einleitung des Verfahrens in der vorgelegten Form genehmigen.

Beratung:

Ing. Viehböck: Er erläutert nochmals den vorliegenden Punkt.

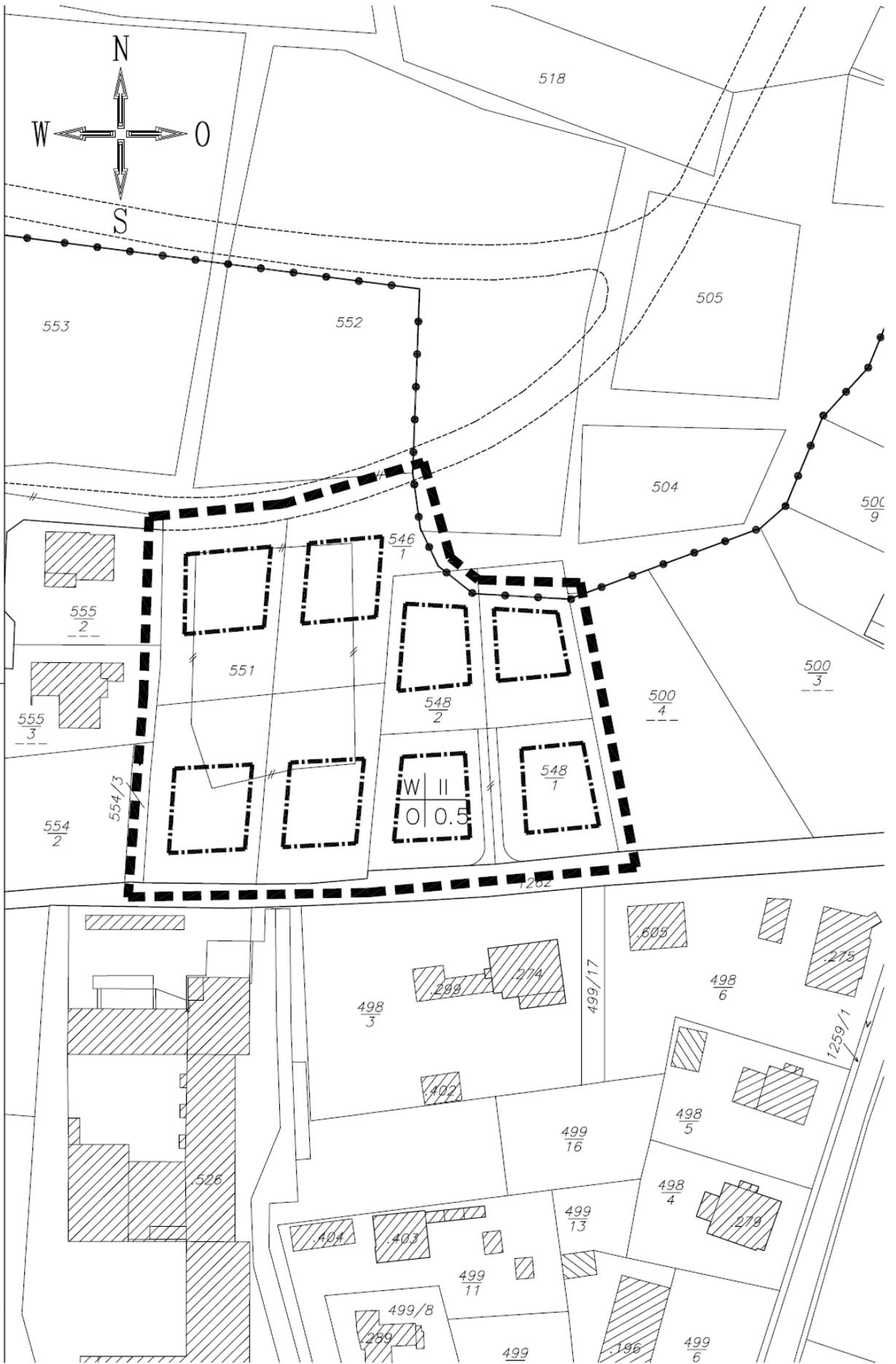
Antrag des Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge der beabsichtigten Bebauungsplanänderung Nr. 17 (Keppelmüller), Bebauungsplan Nr. 5 (Sierner) zustimmen.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird mit einem Handzeichen einstimmig vom Gemeinderat angenommen.

ENDE TOP 1.6.



2. Haushaltsgebarung

2.1. Prüfungsbericht des Prüfungsausschusses vom 27. Mai 2008 – Kenntnisnahme.

Bericht des Vorsitzenden:

Am 27. Mai 2008 fand eine Prüfungsausschusssitzung statt. Der Bericht wird dem Gemeinderat hiermit vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Bericht

über die Sitzung des örtlichen Prüfungsausschusses am 27.05.2008 um 19:00 Uhr im Gemeindeamt Aschach an der Donau

Anwesende:

Ing. Wolfgang Hosiner, Obmann, Rosa Schnell, Johann Rechberger, Alfred Schöppl, Dr. Judith Wassermair sowie Irmtraud Dieplinger-Groiss als Schriftführerin.

Anwesend zum Tagesordnungspunkt 1 (**unangemeldete Kassaprüfung**) ist Frau Sonja Huemer.

Herr Ing. Hosiner begrüßt alle Erschienenen und eröffnet die Sitzung um 19:00 Uhr.

*Tagesordnungspunkt 2: **Bioabfall-, Gras- und Strauchschnittentsorgung durch die Fa. Leitner***

1. Bioabfall:

Die Prüfung der Entsorgung der biogenen Abfälle hat sich sehr schwierig gestaltet, da kaum überprüfbare Zahlen gefunden werden konnten.

So zum Beispiel wurde von der Fa. Leitner für das Jahr 2006 Bioabfall in Summe verrechnet $127,5 \text{ m}^3$, das entspricht einer Wochenmenge von $2,46 \text{ m}^3$. Das wiederum, umgelegt auf die 141 angeschlossenen Haushalte in Aschach, heißt, dass von diesen 141 Haushalten 105 Haushalte regelmäßig, die ganzen 52 Wochen lang, jeweils eine 20-Liter-Tonne voll entsorgt haben müssen und 36 eine 10-Liter-Tonne (jede Woche!).

Für das Jahr 2007 schauen die Zahlen noch schlechter aus, mit $132,5 \text{ m}^3$ Bioabfall, das entspräche $2,55 \text{ m}^3$ wöchentlich. Bei den 141 Haushalten würde das heißen: 114 müssten eine 20-Liter-Tonne jede Woche voll abgegeben haben und 27 Haushalte eine 10-Liter-Tonne.

Diese Zahlen erscheinen dem Prüfungsausschuss sehr hoch gegriffen. Wenn man bedenkt, dass pro m^3 Bioabfall ein Preis verrechnet wird 2006 von € 20,59 plus MWST und 2007 € 22,08 plus MWST, so sind diese Kuberturen doch zu hinterfragen.

Im Vertrag ist vorgesehen, dass im Beisein eines Gemeindebediensteten die Mengen geschätzt werden. Von der Gemeindekanzlei haben wir keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass ein Gemeindebediensteter mitgefahren ist und bei der Mengenschätzung dabei war.

2. Gras- und Strauchschnitt:

Bei der Mengenermittlung von Gras- und Strauchschnitt schaut es ähnlich aus. Das Anlieferdatum und das Fahrtenbuch korrespondieren zwar weitestgehend, aber die Mengen und wie sie ermittelt werden, konnte der Prüfungsausschuss nicht nachvollziehen. Es gibt keine Lieferscheine, es gibt keine Übergabescheine, es gibt nur die Mengen, die von der Fa. Leitner angegeben werden.

Interessant in diesem Zusammenhang: 2006 wurden in Summe 206 m³ und 2007 116 m³ Gras- und Strauchschnitt privat angeliefert, das macht 2006 eine Summe von € 2.234,28, und 2007 eine Summe von € 1.301,52. Der Prüfungsausschuss erlaubt sich die Anfrage an die Gemeindekanzlei, ob das weiterverrechnet worden ist an die Anlieferer, wenn ja, wo sind die Einnahmen hierfür im Rechnungsabschluss?

Interessant auch in dieser Hinsicht eine Anlieferung von 4 m³ Gras- und 6 m³ Strauchschnitt angeblich von der Gemeinde am Sonntag, dem 04.06.2006. Es ist auch für den Prüfungsausschuss diese Anlieferung von der Gemeinde nicht nachvollziehbar. Daher wird die Gemeindekanzlei aufgefordert, das Verhältnis zu der Fa. Leitner dahingehend zu überdenken, dass mehr Ordnung und Übersicht hineingebracht wird.

Erstens schlägt der Prüfungsausschuss vor:

- jede Anlieferung mit Lieferschein - ohne Lieferschein keine Verrechnung*
- jede Privatanlieferung mit Adresse und Lieferschein - ohne entsprechenden Lieferschein bei Privatanlieferungen keine Verrechnung*
- und - unabhängig von der Tatsache, dass Privatanlieferungen weiterverrechnet werden sollen - die Mengenermittlung dahingehend vornehmen, dass ein Gemeindebediensteter bei der Abfuhr der Biotonnen jedes Monat einmal mitfährt, um eine bessere Übersicht zu gewährleisten.*

Der Prüfungsausschuss behält sich vor, nach Ablauf eines Jahres zu kontrollieren, wie weit seitens der Gemeindebediensteten der lockere Umgang in dieser Beziehung mit dem Geld der Steuerzahler abgestellt worden ist.

Der Vorsitzende schließt die Sitzung um 21:30 Uhr.

F.d.R.d.A.:

Unterschriften der bei der Sitzung des örtlichen Prüfungsausschusses am 27.05.2008 anwesenden Personen:

Vorstehender Prüfungsbericht wurde vom Bürgermeister im Sinne des § 91 Abs. 4 der OÖ Gemeindeordnung 1990 zur Kenntnis genommen.

Der Bürgermeister:

Fr. Schnell: Kann man mit Hrn. Leitner sprechen, dass er bevor die Abfälle holt, auf eine öffentliche Waage fährt und nachher auch.

Dies stellt ein Problem dar, da Herr Leitner bereits morgens um 4.00 Uhr früh die Abfälle holt.

Fr. Schnell: Es steht aber in keinem Vertrag, wann er fährt. Man müsste dies mit ihm besprechen.

Fr. Dr. Wassermair: Es sind große Mengen von Privaten angefallen. Man sollte dies ab Herbst mit einer Verordnung regeln.

Hr. Paschinger Franz: Er teilt mit, dass die Fa. Greenpower eine Waage hat und diese zur Verfügung stellen kann.

Es entsteht hierüber eine längere Diskussion.

Der Vorsitzende wird diese Anregungen und Vorschläge an den Umweltausschuss weiterleiten.

ENDE TOP 2.1.

2.2. Festlegung neuer Stundensätze für Personal und Gerätschaften – Beratung und Beschlussfassung.

Bericht des Vorsitzenden:

Die Stundensätze für Personal und Gerätschaften wurde das letzte mal am 9. November 1998 in der Gemeinderatssitzung festgelegt und betragen derzeit

| | |
|--------------------------|--------|
| Für die Gemeindearbeiter | €21,72 |
| Unimog | €29,65 |
| Traktor | €17,44 |
| Kehrmaschine | € 8,72 |
| Kompressor | € 8,72 |

Diese Sätze beinhalten bereits 20 % Mehrwertsteuer.

Diese Sätze sind nicht mehr aktuell und gehören überarbeitet. Lt. Vergütungsberechnung für das Jahr 2007 beträgt der durchschnittliche Stundensatz für die Gemeindearbeiter €22,72.

Bezüglich der Gerätschaften ist es derzeit schwierig selber einen Stundensatz zu ermitteln, da im letzten Jahr die Betriebsstunden nicht lückenlos erfasst werden konnten. Es wurde daher mit der Nachbargemeinde Hartkirchen Kontakt aufgenommen. Lt. Auskunft werden in Hartkirchen folgende Sätze für Personal und die Gerätschaften eingehoben:

| | |
|--------------|----------------|
| Wegmacher: | extern: €32,10 |
| Unimog: | extern: €23,95 |
| Kleintraktor | extern: €9,55 |
| Anhänger: | extern: €6,35 |

Diese Stundensätze sind an Stundensätze der Straßenmeisterei angelehnt.

Diese Sätze kommen zur Anwendung, wenn Aschacher Bürger z. B. Strauchabfälle von unseren Bauhofarbeitern abholen lassen oder zur Behebung von Versicherungsschadensfällen.

In der letzten Gemeinderatssitzung wurde dieser Punkt bereits angesprochen. Seitens des Herrn Knierzinger wurde darauf verwiesen, dass es eine ÖKL Liste gibt, in der auch Gebühren für einzelne Gerätschaften aufgeführt sind. Weiters ist am 20. 5. 2008 ein Erlass des Landes gekommen, indem ebenfalls neue Werte angeführt wurden.

Die Sätze lauten wie folgt:

| | |
|--------------------------|--------|
| Facharbeitskraft/Stunde: | €29,40 |
| Allradtraktor mit Fahrer | €27,08 |
| Unimog | €47,73 |
| Anhänger | € 9,14 |
| Einachsanhänger | € 2,43 |

Diese Sätze wurden aus dem Internet (ÖKL-Liste) herausgenommen.

Seitens des Gemeinderates soll nunmehr überlegt werden, ob diese Sätze in Zukunft angewendet werden sollen.

Beratung:

Antrag des Vorsitzenden:

Die o. a. Sätze für Arbeiter und Gerätschaften sollen in Zukunft an Dritte verrechnet werden.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird mit einem Handzeichen einstimmig angenommen.

Herr Zinnagl befand sich zur Zeit der Abstimmung (19.44 Uhr) nicht im Raum.

ENDE TOP 2.2.

2.3. Getränkesteuerakt „Auinger Gabriele“-neuerliche Behandlung aufgrund der Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes. Beratung und Beschlussfassung

Bevor in die Tagesordnung eingegangen wird stellt der Vorsitzende den Antrag, die Öffentlichkeit von diesem Punkt auszuschließen.

Abstimmung:

Dafür: Vizebg. Gredler Christine, Fr. Gerhold Renate, Hr. BGM Achleitner Rudolf, Hr. Ing. Viehböck, Fr. Mack Gerlinde, Fr. Szücs Annemarie, Hr. Fuchs Wolfgang, Hr. Gillich Helmuth, Hr. Gredler Christian, Herr Minixhofer Franz

Dagegen: Hr. Paschinger Franz, Hr. Weichselbaumer Franz, Hr. Rechberger Johann, Hr. Ettl Wilhelm, Hr. Luger Josef, Hr. Hude Georg, Fr. Schnell Rosa, Hr. Mag. Haider Roman

Enthaltung: Hr. Zinnagl Robert, Fr. Bachmayer Beatrix, Fr. Dr. Wassermair Judith, Fr. Dunzinger-Hinterhölzl Anneliese, Hr. Erlinger Christian, Hr. Straßl Christian, Fr. Hosiner Christina

Dieser Antrag wurde nicht angenommen.

Bericht des Vorsitzenden:

Am 22.12.2000 wurde allen Gastwirten ein Schreiben bzgl. Rückziehung des Antrages auf bescheidm. Festsetzung auf nicht alkohol. Getr.steuer+Speiseeis zugesandt-sh. auch Fam. Auinger!

Im Jahre 2004 wurden sog. „Vorbehalte“ vom Gemeindebund zur Verfügung gestellt und den Gastwirten zugesandt.

Im Herbst 2005 wurden für alle Gastwirte sog. Festsetzungsbescheide ausgestellt, ansonsten wäre die Gefahr einer Verjährung eingetreten. In diesen Bescheiden ist die tatsächliche offene Höhe der Getränkesteuer festgesetzt. Dieser Bescheid hat wieder eine Gültigkeit von 5 Jahren. Zu diesem Zeitpunkt wussten wir noch nicht, wann endlich eine höchstgerichtliche Entscheidung fallen wird. Diese Entscheidung ist im Frühjahr 2006 vom Verwaltungsgerichtshof gefällt worden.

Die Getränkesteuererklärung für das Jahr 1999 wurde erst am 29.3.2000 am Gemeindeamt Aschach/D. eingereicht.

Die Festsetzungsbescheide wurden für die Jahre 1999 (€2.814,40) und 2000 (€5,30) ausgestellt. Für das Jahr 2000 wurde vom Vorstand ein sog. Rückziehungsantrag genehmigt. Dieser Antrag vom Gemeindebund zur Verfügung gestellt, besteht aus zwei Seiten. Auf der ersten Seite ist der genaue Zeitpunkt (01.01.2000 – 08.03.2000) und welche Art der Getränkesteuer (alkohol. Getränke) angegeben. Auf der zweiten Seite steht dies nicht mehr, sondern das gegenseitig keine Forderungen mehr bestehen. Viele Gastwirte haben dieses Angebot genutzt.

Nur Fr. Auinger meinte, da sie diesen Rückziehungsantrag unterschrieben hat, nun für das Jahr

1999 und 2000 keine Forderungen mehr bestehen können. Da sie das Schreiben „Beendigung des Rückzahlungsverfahrens“ am 30.11.2005 und den Festsetzungsbescheid für das Jahr 1999 erst am 2.12.2005 übernommen hat, bestehen ihrer Meinung nach, keine Forderungen mehr unsererseits.

Obwohl in diesem zweiseitigen Rückziehungsantrag, genauer Zeitraum (1.1.-8.3.2000) und, Art der Getränkesteuer (alkohol. Getränkesteuer) angeführt sind. Sie bezieht sich immer wieder auf die zweite Seite dieses Antrages.

Lt. Fr. Mag. Heitzendorfer/Gemeindebund ist dieses Formular, bestehend aus zwei Seiten als eine Einheit zu sehen.

Am 9.1. 2006 teilte Fr. Auinger uns dies schriftlich mit, wir antworteten ihr, dass dies als eine Einheit zu sehen ist. Niemand sonst von den Gastwirten sieht dies so.

Erst am 21.2.2006 kam die Berufung von einem RA gegen die Festsetzungsbescheide.

Frau Mag. Heitzendorfer teilt mit, dass die Berufung viel zu spät bei uns eingelangt ist, die Berufungsfrist war bereits abgelaufen. Dies teilten wir auch dem RA mittels Bescheid mit.

Der RA war natürlich nicht dieser Ansicht und in der Zwischenzeit kamen weitere Berufungen. Bei der vorletzten Berufung durch den RA ist eine Berufungsvorentscheidung durch den BGM in I. Instanz am 7.8.2006 erfolgt.

Bei der neuerlichen Berufung erfolgte durch den Gemeinderat eine Berufungsentscheidung in II. Instanz

am 8.11.2006.

Alle Schreiben die die Getränkesteuer betreffen wurden mit Fr. Mag. Heitzendorfer vom Gemeindebund abgesprochen.

Am 28.11.2006 erhielten wir vom RA nun die Vorstellung. Dies wurde ans Land OÖ./Hr. Dr. Georg Simader

weitergeleitet. Wir erhielten von Hr. Dr. Simader am 5.7.2007 den Vorstellungsbescheid. Hr. Dr. Simader gab uns in allen Punkten Recht und wies die Klage gegen den RA/Klägerin somit ab.

Der RA ging nun in die nächste Instanz zum Verwaltungsgerichtshof. Der VwGh jedoch fand in einem Bescheid eine Rechtswidrigkeit (man hätte nur formell auf die Berufung eingehen sollen). Somit wurden die Bescheide als rechtswidrig aufgehoben.. Es wurde jedoch nicht auf die Sache Getränkesteuer eingegangen. Der ganze Akt wurde wieder ans uns rückübermittelt. Der Gemeinderat muss nun wiederum über die Berufung entscheiden.

Nun gibt es endlich eine Entscheidung des VwGh über die Getränkesteuer an sich. In diesem Judikat wurde festgestellt, dass die Getränkesteuer bei Abgabe im Rahmen einer Dienstleistung (die Getränke werden einem serviert) gemeinschaftsrechtskonform ist. Im Gegensatz zu einem Handelsbetrieb wie z.B. Spar, wo man sich der Getränke selbst bedient.

Am 12.6.2008 vormittags fuhren Hr. Bgm., Fr. AL und Fr. Eberstaller (Sachbearbeiterin) zum Gemeindebund/Rechtsabteilung/Fr. Mag. Heitzendorfer und ließen sich die weiteren rechtlichen Schritte genauer erklären. Fr. Mag. Heitzendorfer teilte mit, dass die Festsetzungsbescheide rechtskonform waren und die Ablehnung durch den VwGh nicht die Sache Getränkesteuer betroffen hat, sondern die Rechtswidrigkeit eines Bescheides. Die Berufung des Klägers wurde eindeutig zu spät eingebracht.

Es gibt nun verschiedene Varianten die zur Entscheidung herangezogen werden können:

- I) Es müsste nun in **1. Instanz (durch Hr. Bgm.)** –
„Die Berufung gegen den Zurückweisungsbescheid vom 28.6.2006“entschieden werden und
„Die Anträge auf Wiederaufnahme des Verfahrens und Wiedereinsetzung in den vorigen Stand der mit Bescheiden rechtskräftig festgesetzter Getränkesteuer“ abgewiesen werden.

Das heißt die Anträge der Klägerin durch den RA werden somit abgelehnt. Sollte dies so entschieden werden, müssten neuerlich 2 Bescheide erlassen werden. Es ist mit einer hohen Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass die Klägerin wieder Einspruch erheben wird.

Somit geht nun alles in die **II. Instanz (durch den GR)** –

Der GR wird nun vermutlich die Bescheide (durch den Hr.Bgm.erlassen-1.Instanz) bestätigen.

Die Klägerin wird wieder Einspruch erheben und es wird wieder eine **Vorstellung beim Land OÖ.** geben.

Das Land OÖ.-Rechtsabteilung wird uns wieder Recht geben, es wird ein neuerlicher Einspruch durch

die Klägerin erfolgen und letztendlich geht der ganze Akt wieder zum **Verwaltungsgerichtshof** durch das Land OÖ.

Sollte dies genau so passieren und der Verw.gerichtshof dies wieder ablehnen, müssten wir die offene

Forderung privatrechtlich einklagen.

Es droht uns womöglich eine unendliche Geschichte, obwohl die Rechtslage eindeutig ist.

- II) Es wird auf die offene Getränkesteuer verzichtet, somit alle Bescheide von uns aufgehoben und die Klägerin bekommt in allen Punkten Recht. Es wären natürlich die unter Punkt I. angeführten Bescheide hinfällig. Wir würden aber auf die uns rechtlich zustehende Getränkesteuer verzichten.

Alle anderen Gastwirte haben die damals offene Getränkesteuer (nach Zustellung eines Festsetzungsbescheides) entrichtet. Es gibt nur mehr einen Gastwirt der die Getränkesteuer (nach

Vorstandsbeschluss) in Raten pünktlich bezahlt. Ansonsten ist von der Getränkesteuer nichts mehr offen.

- III) Weiters hatten wir am 12.6.2008 nachmittags ein Gespräch mit dem RA der Klägerin Hr. Dr. Valenta in Linz. Hr. Dr. Valenta sieht die Rechtslage naturgemäß anders als wir, räumte jedoch ein, dass wir wegen der zu spät eingelangten Berufung gute Chancen hätten. Er ließ auch anklingen, dass der Betrieb „Auinger Gabriele“ eine Art Handelsbetrieb sei und so womöglich Anspruch hätten auf Rückzahlung

der Getränkesteuer. Nur gleich zur Info, dies ist ein gewaltiger Rechtsirrtum. Dieser Betrieb ist ein Gastronomiebetrieb (Getränke werden serviert) und kein Handelsbetrieb wie z.B. Spar.

Hr. Bgm. zeigte sich sehr Kompromiss bereit und teilte Hr. Dr. Valenta mit, dass er keine unendliche Geschichte möchte. Er machte daher folgendes Angebot, dass wir auf die Hälfte (€1.410,--) der noch offenen Getränkesteuer verzichten, wenn die Klägerin ihre Berufungen und Einsprüche zurückzieht.

Somit müsste die Klägerin nur mehr die Hälfte bezahlen und das Kapitel „Auinger Gabriele-offene Getränkesteuer“ wäre nun endlich erledigt.

Hr. Dr. Valenta zeigte sich bereit, dieses Angebot seiner Klientin vorzulegen.

Am Montag, 16.6.2008 erschien Hr. Auinger zu einem Gespräch mit Hr. Bgm. und Fr. AL.

Beratung:

Hr. Zinnagl: Er möchte gerne den Bescheid vom VWGH lesen.

Hr. Mag. Haider: Er teilt mit, dass die Unterlagen bei den Fraktionssitzungen nicht vollständig waren und die vorhandenen Unterlagen nicht sortiert sind. Diese Situation ist seit einiger Zeit und er bittet, dass dies nicht mehr passiert.

Hr. Wechselbaumer: Auch bei der ÖVP Fraktion waren die Unterlagen nicht komplett. Die ÖVP Fraktion ist der Meinung, dass man diesen Punkt schnellstens abschließt und man auf den Deal einsteigt, denn sonst besteht die Gefahr, dass es eine ewige Geschichte wird.

Hr. Rechberger Johann: Rechtlich ist es schwer dazu etwas zu sagen. Wenn man bedenkt, was die Getränkesteuer als solche, schon Wogen geschlagen hat, würde die ÖVP Fraktion vorschlagen, das Angebot der Fa. Auinger mit einer Zahlung von €400,- anzunehmen.

Vorsitzender: Auch die Besprechung mit Dr. Valenta, zielte darauf ab einen Vergleich zu Stande zu bringen. Seitens der Gemeinde wurden jedoch 50 % vorgeschlagen.

Es gibt eine kurze Pause für die Fraktionen um sich nochmals zu beraten.

Hr. Wechselbaumer: Die ÖVP Fraktion hat kurz in das Urteil eingesehen. Es geht um Verfahrensfehler und nicht um die Sache direkt. Er ist nach wie vor der Meinung, dass man dem Vorschlag der Fam. Auinger zustimmen sollte und er stellt auch den Antrag, dass der Gemeinderat diesem Kompromiss zustimmen soll, damit man die Sache abschließen kann.

Ing. Viehböck: Auch die SPÖ Fraktion ging kurz den Bescheid durch. Da es sich um Verfahrensfehler handelt und auf die Sache direkt gar nicht eingegangen wurde, ist er der Meinung, dass man die Verfahrensfehler beheben sollte und das Verfahren weiter betreiben soll.

Hr. Rechberger Johann: Dies ist eine gängige Sache bei den Gerichtshöfen. Wenn der Verfahrenslauf als solcher nicht den Normen entspricht, wird inhaltlich nicht darauf eingegangen. Man wird auch in keinem Urteil etwas über die Sache selbst lesen.

Ing. Viehböck: Wenn die Getränkesteuer wirklich zu Unrecht eingefordert wurde, dann hat die Gemeinde die Verpflichtung an jeden, der die Getränkesteuer bezahlt hat diese wieder rückzuerstatten. Darum ist er dafür, diese Verfahrensfehler zu beheben und den Instanzenzug durchzugehen.

Hr. Rechberger Johann: Es wird nie eine Entscheidung in der Sache geben.

Hr. Minixhofer Franz: Er ist der Meinung, dass Recht, Recht bleiben sollte.

Hr. Mag. Haider Roman: Man hatte bereits einen Bescheid der zurück geworfen wurde. Und wenn man die Argumentation von Hrn. Viehböck weiterführen würde, dann würde er OK sagen. Es ist jedoch nicht gesagt, ob der Bescheid hält. Es fallen aber auch für die Fam. Auinger immer wieder Rechtsanwaltskosten an.

Fr. Dr. Wassermair: Sie ist der Meinung, dass der Kompromiss mit der Hälfte in Ordnung wäre. Mit dem Angebot der Fam. Auinger ist sie nicht einverstanden. Der wesentliche Grundsatz ist, dass die Bürger gleichbehandelt werden müssen.

Es entsteht bei diesem Punkt noch eine längere Diskussion.

Hr. Weichselbaumer: Er möchte auch nicht, dass jemandem Unrecht getan wird, aber wenn man diesem Kompromiss nicht zustimmt, handelt es sich um eine unendliche Geschichte.

Antrag von Hrn. Weichselbaumer Franz:

Dem Angebot der Fam. Auinger über eine Zahlung von €400,- soll stattgegeben werden und damit das Verfahren Getränkesteuerakt Auinger Gabriele, abgeschlossen werden.

Abstimmungsergebnis:

Die gesamte FPÖ Fraktion und die gesamte ÖVP Fraktion stimmen mit einem Handzeichen für diesen Antrag.

Die gesamte SPÖ Fraktion und die gesamte Grün Fraktion stimmen mit einem Handzeichen gegen diesen Antrag.

Damit ist dieser Antrag nicht angenommen.

1. Antrag des Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge gegen die Berufung gegen den Zurückweisungsbescheid vom 28.6.2006 entscheiden.

Abstimmungsergebnis:

Die gesamte SPÖ Fraktion und die gesamte Grün Fraktion stimmen mit einem Handzeichen für diesen Antrag.

Die gesamte FPÖ Fraktion und die gesamte ÖVP Fraktion enthalten sich der Stimme.

2. Antrag des Vorsitzenden:

Die Anträge auf Wiederaufnahme des Verfahrens und Wiedereinsetzung in den vorigen Stand der mit Bescheid rechtskräftig festgesetzten Getränkesteuer möge abgewiesen werden.

Abstimmungsergebnis:

Die gesamte SPÖ Fraktion und die gesamte Grün Fraktion stimmt mit einem Handzeichen für diesen Antrag

Die gesamte FPÖ Fraktion und die gesamte ÖVP Fraktion enthalten sich der Stimme.

ENDE TOP 2.3.

2.4.Zentrale Beschaffung über die Bundesbeschaffungs GmbH – Abschluss einer Grundsatzvereinbarung – Beratung und Beschlussfassung.

Bericht des Vorsitzenden:

Das Land hat einen Rahmenvereinbarung für die zentrale Beschaffung abgeschlossen und entschieden, dass in der Pilotphase die Kosten für die Zugangsberechtigung für alle öö Gemeinden in den Jahren 2008 und 2009 übernommen werden. Dies gilt auch für Gemeinden, welche bereits über eine Zugangsberechtigung verfügen.
Die Marktgemeinde Aschach/Donau hat bereits eine Vereinbarung mit der BBG. Diese Vereinbarung gehört jedoch vom Gemeinderat genehmigt.

Ziele und Aufgaben der BBG sind vor allem der Einkaufsdienstleister für den öffentliche Hand zu sein und zwar auf Basis des österr. Vergaberechtes, optimale Einkaufskonditionen durch Bündelung und Standardisierung und leistet somit einen Beitrag zur Senkung des öffentlichen Budgets.

Zusätzliche Aufgaben:

- Partnerschaften mit anderen öffentlichen Auftraggebern (Länder, Gemeinden, Unis, etc.)
- Vergabeverfahren im besonderen Auftrag
- Vergabeunterstützung und Rechtsberatung
- Unterstützung für Verwaltungsreform
- Fortführung der E-Procurement-Offensive

Nutzen für alle öffentlichen Auftraggeber

- Teilnahme an einem großen Beschaffungsmarkt
- Kein eigenes Ausschreibungsverfahren

Seitens der Marktgemeinde Aschach/Donau wurde eine Vereinbarung mit der BBG am 22. 8. 2006 abgeschlossen. Diese Vereinbarung gehört nun nochmals vom Gemeinderat genehmigt.

Beratung:

Mag. Haider Roman: Muss man jetzt alles dort kaufen oder kann man ?

Vorsitzender: Mann muss nicht alles dort kaufen.

Hr. Weichselbaumer Franz: Die Gemeinde muss wissen wo die Grenzen sind, denn man soll auch auf die Geschäfte im Ort schauen.

Vorsitzender: Dies wird natürlich beachtet.

Antrag des Vorsitzenden:

Die Vereinbarung, die bereits mit der BBG am 22. 8. 2006 beschlossen wurde, soll vom Gemeinderat nachträglich genehmigt werden.

Abstimmungsergebnis:

Herr Paschinger Franz und Herr Hude Georg stimmen mit Handzeichen gegen den Antrag.
Herr Weichselbaumer Franz, Herr Rechberger Johann und Herr Wilhelm Ettl enthalten sich der Stimme.

Alle übrigen Gemeinderäte/innen stimmen mit einem Handzeichen für diesen Antrag.

ENDE TOP 2.4.

2.5. Antrag auf Gewährung einer Bedarfszuweisung für den Friedhofsumbau - Finanzierungsplan – Beratung und Beschlussfassung.

Bericht des Vorsitzenden:

Nach Vorsprache bei LR Ackerl wurde seitens des Landes eine Bedarfszuweisung in der Höhe von 25 % der Gesamtkosten für die Friedhofsumgestaltung genehmigt. Diesbezüglich wurde seitens der Amtsleitung ein Bedarfszuweisungsantrag an die Abt. Direktion Inneres und Kommunales übermittelt.

Mit Erlass des Landes vom 9. Juni, 2008, Zl. IKD(Gem)-311051/281-2008-Kep wurde nun der Finanzierungsplan übermittelt der sich wie folgt darstellt:

| Bezeichnung der Finanzierungsmittel | bis 2007 | 2008 | 2009 | 2010 | 2011 | 2012 | 2013 | Gesamt in EURO |
|--|-----------------|----------------|--------------|-------------|-------------|-------------|-------------|-----------------------|
| Rücklagen | | | | | | | | 0 |
| Anteilsbetrag o.H. | | 25.000 | 5.000 | | | | | 30.000 |
| Interessentenbeiträge | | | | | | | | 0 |
| Vermögensveräußerung | | | | | | | | 0 |
| (Förderungs-)Darlehen | | | | | | | | 0 |
| (Bank-)Darlehen | | | | | | | | 0 |
| Sonstige Mittel Finanzierung Pfarre | | 60.000 | | | | | | 60.000 |
| Bundeszuschuss | | | | | | | | 0 |
| Landeszuschuss | | | | | | | | 0 |
| Bedarfszuweisung | | 30.000 | | | | | | 30.000 |
| | | | | | | | | 0 |
| Summe in EURO | 0 | 115.000 | 5.000 | 0 | 0 | 0 | 0 | 120.000 |

Dieser vorliegende Finanzierungsplan ist seitens des Gemeinderates zu beschließen.

Beratung:

Antrag des Vorsitzenden:

Der vorliegende Finanzierungsplan möge beschlossen werden.

Abstimmungsergebnis:

Fr. Dunzinger Hinterhölzl Anneliese enthält sich der Stimme.

Alle übrigen Gemeinderäte/innen stimmen mit einem Handzeichen für diesen Antrag.

ENDE TOP 2.5.

3. Wasserversorgungsanlage

3.1. Neuerliche Beratung über die Übernahme der Wasserleitung Sommerberg von der Austrian Hydro Power.

Bericht des Vorsitzenden:

Seitens der AHP wurde am 8. 5. 2008 ein Schreiben bezüglich der Übernahme der Wasserleitung vor dem Haus Nr. 52 bis zur Dienstbrücke des Kraftwerkes Aschach geschickt, in dem sich auf den Beschluss des Gemeinderates vom 10. 12. 2007 bezogen wurde und die Übernahme der Wasserleitung seitens der Gemeinde abgelehnt wurde. In diesem Schreiben weist die AHP hin, dass es keinerlei Vereinbarung über diese Wasserleitung gibt. Eine weitere Mitbenutzung der Wasserleitung wird durch die AHP in Zukunft nicht mehr geduldet.

Aufgrund dieses Schreibens wurde nochmals eine Besprechung mit Herrn DI Kremslehner und Herrn Glössmann durchgeführt. Der Aktenvermerk liegt dem Amtsvortrag bei.

Herr DI Kremslehner spricht auch eine gewünschte Umwidmung an . Bei Hochwasser würde seitens der AHP ein Lagerplatz für Schwemmholz benötigt. Diese Fläche wurde in den neu überarbeiteten Flächenwidmungsplan nicht aufgenommen. Die Gemeinde soll sich nunmehr bemühen eine Umwidmung möglich zu machen. Herr DI Kremslehner könnte sich dann vorstellen ev. eine Ablöse anzubieten.

Diesbezüglich wurde nun eine schriftliche Anfrage an das Land, Abt. Raumordnung geschickt, ob eine Umwidmung ev. möglich wäre. Diese Rechtsauskunft ist noch abzuwarten.

Es wurde bereits eine Rechtsauskunft vom Gemeindebund eingeholt, die in der Sitzung am 10. 12. 2007 bereits vorgelegen ist. Diese Rechtsauskunft besagt, dass ein einfaches Abdrehen des Wassers seitens der AHP nicht zulässig ist. Diesbezüglich wird seitens der Bauabteilung noch eine Rechtsauskunft bei der Abt. Siedlungswasserbau beim Amt der OÖ Landesregierung eingeholt. Diese Rechtsauskunft wird voraussichtlich bis zur Gemeinderatssitzung vorliegen.

Grundsätzlich sollte der Gemeinderat jedoch nochmals über eine Übernahme der Wasserleitung nachdenken.

Aktenvermerk zur Besprechung am 28. 05. 2009
Von 15.00 bis 16.00 Uhr

Thema: „Übernahme einer im Besitz der AHP befindlichen Wasserleitung in das öffentliche Netz“

Anwesend: Bgm. Rudolf Achleitner, Vzebgm. Christine Gredler, Renate Gerhold (GV), Dr. Josef Gruber, Herr DI Kremslehner und Herr Glössmann für die Firma Verbund – AHP, Bauamtsleiter Oliver Grünseis

Die gegenständliche Besprechung ist bereits die zweite zu diesem Thema, auch einiges an Schriftverkehr ging ihr voraus. Der unmittelbare Grund für die Besprechung ist das Schreiben vom 08.05.2008 der Firma AHP, in dem die Gemeinde aufgefordert wird, neuerlich über die

Übernahme der gegenständlichen Wasserversorgungsanlage nachzudenken und schriftliche Stellung zu nehmen, weiters führt das Schreiben aus, dass, vor allem aus Haftungsgründen, die Versorgung der Objekte Sportplatz und Fernheizkraftwerk über die WVA eingestellt wird, sollte sie nicht übernommen werden.

Der Bürgermeister berichtet kurz über das Zustandekommen des ablehnenden Beschlusses des Gemeinderates im Hinblick auf die Übernahme, Hauptargument der Mitglieder des Gemeinderates waren die nicht absehbaren finanziellen Konsequenzen im Bezug auf Instandhaltung und Wartung der Wasserversorgungsanlage bei einer Übernahme. Außerdem herrscht der Standpunkt vor „Die können uns das Wasser nicht so einfach abdrehen!“. Er in seiner Funktion als Bürgermeister ist zwar anderer Meinung und wird seinen Standpunkt weiterhin vertreten, er ist jedoch an die Entscheidung des GR gebunden. Tatsache ist jedoch, es bestehen keine rechtsgültigen Vereinbarungen in schriftlicher Form, die die Wasserversorgung über die Anlage garantieren.

Herr DI Kremslehner berichtet, dass es bereits 2003 ein Übernahmeangebot an die Gemeinde gegeben hat und auf dieses damals nicht einmal reagiert wurde. Zu diesem Zeitpunkt wären auch noch finanzielle Vergütungen möglich gewesen, jedoch sind die Fronten mittlerweile so verhärtet, dass ein finanzieller Beitrag zur eventuellen Sanierung nicht mehr anzudenken ist. Sein Standpunkt wie folgt: Die Marktgemeinde hätte bei Errichtung einer eigenen Wasserversorgungsanlage geschätzte Kosten von €65.000,- (laut Gutachten – WDL), die zu erwartenden Sanierungskosten bei einer Beschädigung der Wasserleitung wäre zwischen € 12.500,- und 25.000,- angesiedelt (selbiges Gutachten der WDL). Die Wasserleitung wäre somit ein Geschenk, da der Zustand nicht so schlecht sei und im Jahr 1997 eine Sanierung mittels Inlinerverfahren von einer renommierten Firma durchgeführt wurde. Herr Glössmann gibt in diesem Zusammenhang auch die Versorgungspflicht der Marktgemeinde Aschach im Hinblick auf Wasserversorgung.

Herr Dr. Gruber gibt die finanzielle Situation der Gemeinde zu bedenken. Ein finanzielles „Zuckerl“ würde die Entscheidung des Gemeinderates sicherlich erleichtern. Natürlich sieht aber auch er die Relevanz des Arguments von DI Kremslehner. Er appelliert jedoch die Vergangenheit ruhen zu lassen, um eine gütliche Lösung zu finden.

Es wird über die mögliche Art einer finanzielle Vergütung (Einmalzahlung, Bankgarantie) gesprochen und über deren Höhe, Herr DI Kremslehner geht dabei von den €25.000,- aus dem Gutachten aus, der Bürgermeister teilt daraufhin mit, dass über die Höhe einer Zahlung noch gesondert verhandelt werden könnte, wenn Bereitschaft der AHP signalisiert wird und der genannte Betrag noch nicht zur Diskussion gestanden ist.

Herr DI Kremslehner spricht ein anderes Problem an. Die AHP verursacht durch den Abtransport von Schwemmgut im Bedarfsfall hohes Verkehrsaufkommen (LKW) durch den Markt. Der Abtransport ist in Hochwassersituationen rund um die Uhr nötig, jedoch nicht regelmäßig. Grund für diesen Umstand ist die fehlende Lagerfläche für Schwemmgut, dem könnte durch eine Änderung des Flächenwidmungsplanes 1144/2 entgegengewirkt werden (Sonderwidmung). Dies wurde laut DI Kremslehner im Zuge der letzten FLWP-Überarbeitung kommuniziert, jedoch wurde eine Umwidmung nicht durchgeführt. DI Kremslehner lässt anklingen, dass ein Entgegenkommen in dieser Sache, eventuell auch ein Umdenken in Sachen der Wasserleitung bewirken könnte.

Der Bürgermeister wird die Angelegenheit des Flächenwidmungsplanes prüfen lassen. Sollte sich herausstellen, dass die Umwidmung möglich ist, werden die nötigen Schritte unternommen werden.

F. d. R. d. A

Oliver Grünseis

Der Vorsitzende teilt mit, dass dieser Punkt von der Tagesordnung abgesetzt wird, da noch wichtige Informationen fehlen.

An die
Marktgemeinde Aschach
Abelstraße 44
4082 Aschach a.d.D.

Marktgemeinde Aschach a.d.D.
Eingel. 13. Mai 2008
Zhl.: 810/0-8/03 L

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben
12.12.2007

Unser Zeichen
Glösmann EOD/43240
Schönherr ESK/53759/Ri

Datum
08.05.2008

Betrifft:

**Donaukraftwerk Aschach;
Übernahme der AHP-Wasserleitung vom Schieberschacht vor Haus Nr. 52
bis zur Dienstbrücke des Kraftwerkes Aschach**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Wir beziehen uns auf den bisherigen Schriftverkehr und die Gespräche über eine Übertragung unserer Wasserleitung vom Schieberschacht vor Haus Nr. 52 bis zur Dienstbrücke des Kraftwerkes Aschach an die Gemeinde Aschach.

Über diese Wasserleitung werden neben dem Kraftwerk Aschach auch Wasserbezieher der Gemeinde Aschach, nämlich die Sportanlagen der Gemeinde Aschach und die Fernwärme Aschach mit Wasser versorgt.

Eine Regelung zwischen Gemeinde Aschach und AHP über eine Mitbenutzung der Wasserleitung und die damit verbundenen Grundinanspruchnahmen oder ein Bescheid der Wasserrechtsbehörde über eine Mitbenutzung unserer Anlagen liegt nicht vor. Es fehlt daher jegliche Rechtsgrundlage für eine Mitbenutzung unserer Anlagen. Eine weitere Mitbenutzung unserer Wasserleitung ist nur bei einer Übernahme der Wasserleitung durch die Gemeinde Aschach möglich.

Der ordnungsgemäße Zustand unserer Wasserleitung wird durch eine Druckprobe und eine Stellungnahme der Fa. WDL GmbH. bestätigt. Das Druckverlustdiagramm und die Stellungnahme übermitteln wir Ihnen als Beilage.

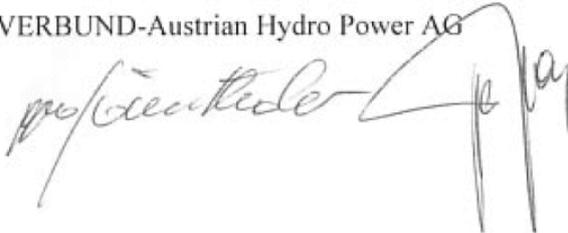
Wir erneuern daher unser Angebot auf Übertragung der Wasserleitung und ersuchen um schriftliche Mitteilung bis 31. Mai 2008, ob die Gemeinde Aschach die Wasserleitung übernimmt.

| | |
|--|-----------------------|
| | 2 |
| | 08.05.08 |
| | Marktgemeinde Aschach |

Andernfalls sehen wir uns – nicht zuletzt aus Haftungsgründen - gezwungen die Wasserentnahme für Wasserbezieher der Gemeinde über unsere Wasserleitung und über unseren Schieberschacht zu unterbrechen.

Mit freundlichen Grüßen

VERBUND-Austrian Hydro Power AG



Beilagen: Druckverlustdiagramm
Stellungnahme der Fa. WDL zum Druckverlust

4. Umweltangelegenheiten

4.1. REGEF-Projekt „Wels – Eferding – Energiespar-Region“ - Beteiligung – Fassung eines Grundsatzbeschlusses

Bericht des Vorsitzenden:

Der Vorstand des Vereins für Regionalentwicklung in den Bezirken Wels Stadt, Wels Land und Eferding – Regionalforum Wels-Eferding hat in seiner Sitzung am 13. März 2008 beschlossen, auf Basis des - auf seinen Auftrag hin - vom Regionalmanagement Wels-Eferding ausgearbeiteten Projektentwurfes ein umfassendes Maßnahmenpaket zur drastischen Reduzierung des Energieverbrauchs bzw. zur Steigerung der Energieeffizienz und zum vermehrten Einsatz von erneuerbaren Energieträgern in die Wege zu leiten.

Zu diesem Zweck ist unter der Federführung des Regionalmanagements eine Projektplattform von ExpertInnen aus der Region sowie aus den verschiedensten Fachbereichen eingerichtet worden, um einerseits die Projektziele endgültig zu definieren und andererseits dem Vorstand bzw. den Mitgliedsgemeinden des Regionalforums Wels-Eferding eine Entscheidungsgrundlage zur aktiven Mitwirkung an diesem Projekt an die Hand zu geben.

Bei einer eigens zu diesem Thema einberufenen, gemeinsamen Bürgermeisterkonferenz am 21. April 2008 ist schließlich ein in enger Zusammenarbeit mit dem OÖ. Energiesparverband (ESV) erarbeiteter Vorschlag präsentiert worden, demzufolge den Mitgliedsgemeinden des Regionalforums Wels-Eferding unter Betreuung durch das Regionalmanagement OÖ., Geschäftsstelle Wels-Eferding, die Möglichkeit zur Erstellung von kommunalen Energieanalysen und -konzepten eröffnet wird.

Alle 36 Mitgliedsgemeinden des Regionalforums Wels-Eferding haben sich entweder mit einer eigenen Deklaration (Stadt Wels), oder im Rahmen der Lokalen Entwicklungsstrategie ihrer jeweiligen LEADER-Region verpflichtet, dem Thema „Energie“ besondere Bedeutung beizumessen und vor allem konkrete Maßnahmen und Vorhaben bzw. Projekte zu entwickeln, um den Energieverbrauch zu reduzieren und erneuerbare Energieträger zu forcieren. Dadurch soll der Ausstoß an klimarelevantem CO₂-Gasen deutlich reduziert und gleichzeitig ein wichtiger Impuls zur Steigerung der regionalen Wertschöpfung bei gleichzeitiger Erhöhung der Lebensqualität und der Wirtschaftsdynamik gegeben werden.

Dieser Verpflichtung entsprechend, wird hiermit beantragt, der Gemeinderat der Markt-gemeinde Aschach/Donau möge zur Mitwirkung am vorstehend ausgeführten und in der vom Regionalmanagement Wels-Eferding übermittelten Beschreibung näher dargestellten Projekt folgenden Grundsatzbeschluss fassen:

Antrag des Vorsitzenden:

- a) Die Marktgemeinde Aschach/Donau beteiligt sich im Rahmen des vom OÖ. Energiesparverband abgewickelten Förderprogramms *E-Gem* an einem Projekt des Regionalforums Wels-Eferding zur Entwicklung, Vorbereitung und Durchführung von kommunalen bzw. regionalen Energiesparprogrammen und Energiekonzepten.
- b) Die Gemeinde bedient sich zur Projektsentwicklung und Aufbereitung ihrer definitiven Entscheidung des Regionalmanagements OÖ., Geschäftsstelle Wels-

Eferding, das hiermit ersucht wird, alle denkbaren Synergien zu nutzen und ein bestmögliches Preis-Leistungsverhältnis für die Anbotslegung durch externe Berater zu erreichen.

- c) Weiters beabsichtigt die Gemeinde, dem Erfordernis zum Beitritt zum Klimabündnis/zur Klimarettung, das der Teilnahme am E-Gem-Programm zugrunde liegt, zu entsprechen. Darüber hat zeitgleich mit der endgültigen Beschlussfassung und Auftragsvergabe für ein kommunales Energiekonzept eine gesonderte Beitrittserklärung zu erfolgen.

Beratung:

Mag. Haider Roman: Er möchte wissen, was dies der Gemeinde kostet und ob es jährliche Folgekosten gibt?

Vorsitzender: Er teilt mit, dass er über die Kosten nicht Bescheid weis.

Der Punkt wird vertagt. Bis zur nächsten Sitzung wird eine genaue Kostenaufstellung und die Verpflichtungen vorliegen.

ENDE TOP 4.1.

5. Kindergarten

5.1. Mitteilung des Ergebnisses des Elternfragebogens – Kenntnisnahme

Bericht des Vorsitzenden:

Es wurde eine Elternbefragung im Kindergarten durchgeführt. Von den 81 ausgegebenen Fragebögen wurden 32 an Eltern von „neuen“ Kindern verteilt. Die Eltern der Kinder, die aus dem Kindergarten ausscheiden, wurden nicht mehr befragt.

75 Fragebögen wurden ausgefüllt wieder retourniert und somit dieses Ergebnis ausgewertet:

73 Eltern sind mit der derzeitigen Öffnungszeit zufrieden, 1 mal wurde eine Verlängerung der Öffnungszeit am Freitag bis 16:00 Uhr gewünscht und 1 mal war der Wunsch auch am Freitag ein Essen zu erhalten.

Betreffend der Ferienzeiten ist zu sagen, dass in den Semesterferien, den schulautonomen Tagen und im Juli der Kindergarten bereits geöffnet ist. Der Bedarf den Kindergarten während der Weihnachtsferien zu besuchen steht im Verhältnis 7 ja zu 68 nein, in den Osterferien steht das Verhältnis 10 ja zu 65 nein und im August steht das Verhältnis 9 ja zu 66 nein. Wobei von den 9, die im August Bedarf angemeldet haben, 5 den Kindergarten besuchen, und 4 erst 2008/09 in den Kindergarten kommen.

Der Kulturausschuss sieht grundsätzlich keinen Handlungsbedarf die Öffnungszeiten und die Mittagszeiten zu ändern

Es gibt die Möglichkeit eines Sommerkindergartens, der durch das Land OÖ gefördert wird, als Auflage aber den Besuch von mindestens 10 Kindern vorschreibt. Wenn die Überlegung angestrebt wird, dann nur in Kooperation mit anderen Gemeinden. Vom Land OÖ gibt es die Vorgabe der Wirtschaftlichkeit. Die Gemeinde Hartkirchen soll befragt werden, ob und wie viele Kinder im August Bedarf hätten. Vielleicht könnte man für das nächste Jahr eine Ferienplanung gemeinsam erstellen.

Fr. Stögmüller, Kindergartenleiterin von Hartkirchen (Caritaskindergarten), teilte am 18.6.2008 mit, dass bei der jährlichen Elternbefragung durchschnittlich 4 Kinder von derzeit 104 im August Bedarf hätten. Im Vorjahr waren es durchschnittlich 2 Kinder. Fr. Stögmüller meinte so lange nicht mehr Nachfrage besteht, denken sie über einen Sommerkindergarten nicht nach.

Der Gemeinderat hat diesen Bericht zur Kenntnis genommen.

ENDE TOP 5.1.

5.2. Kindergartentarifordnung – Neuerliche Beratung und Beschlussfassung

Bericht des Vorsitzenden:

Gemäß der Verordnung der OÖ Landesregierung vom 13. Mai 2008, gibt es einige Änderungen in der Elternbeitragsverordnung.

§ 2 Elternbeitrag:

Es wurde präzisiert, dass mit dem monatlichen Elternbeitrag alle Leistungen der Kinderbetreuungseinrichtung abgedeckt sind. (Ausgenommen sind die Verpflegung sowie der Kindergartentransport) So genannte Regiebeiträge, Anmeldegebühren, Bastelbeiträge, etc. entbehren damit einer rechtlichen Grundlage.

Beschluss des Kulturausschusses:

Alle Anwesenden waren einverstanden, dass die Gemeinde einen Betrag in Höhe der Bastelgeldeinnahmen an den Kindergarten bezahlen soll. Der Bastelbeitrag soll auf den Elternbeitrag aufgeschlagen werden.

Derzeit werden 20,00 € pro Kind pro Halbjahr für Basteln, Joghurt und Saft eingehoben. Das entspricht einem monatlichen Betrag von 3,64 € pro Kind (für 11 Monate).

§ 5 Geschwisterabschlag:

Der Rechtsträger hat im Rahmen seiner Autonomie die Möglichkeit die Höhe des Geschwisterabschlages für das 2. Kind in einer Kinderbetreuungseinrichtung bis max. 50 % und für weitere Kinder in einer Kinderbetreuungseinrichtung bis max. 100 % festzusetzen. Der Geschwisterabschlag soll Familien mit zwei oder mehreren Kindern mit Betreuungsbedarf entsprechend entlasten. Der Nachweis, dass es sich um das zweite oder weitere Kind handelt, obliegt den Eltern! Für die Beurteilung, welches das erste Kind in einer Einrichtung ist, ist der Zeitpunkt der Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung maßgeblich. Werden zwei Kinder gleichzeitig neu aufgenommen, so ist das tatsächliche Alter maßgeblich.

Bei Berücksichtigung des Geschwisterabschlages kann der Elternbeitrag im EINZELFALL auch niedriger als der Mindestbeitrag ausfallen.

Beschluss des Kulturausschusses:

Alle Anwesenden waren einverstanden, dass der Geschwisterabschlag beim 2. Kind 25% und bei allen weiteren Kindern 50% betragen soll.

§ 6 Index:

Die Indexanpassung (1,5%) wird erst mit dem Arbeitsjahr 2009/2010 wirksam. Es ist zu Beginn des nächstfolgenden Arbeitsjahres entsprechend der Mindesttarif auf mind. 37 € zu erhöhen und der Höchstbeitrag auf mind. 91 € festzusetzen.

§ 7 Kindergärten:

Eine halbtägige Inanspruchnahme entspricht einer Betreuungszeit bis max. 29 Wochenstunden (z. B.: 7:30 – 12:30 Uhr oder ähnlich).

Eine Inanspruchnahme der Mindestöffnungszeit mit Mittagsbestreuung entspricht einer Betreuungszeit bis max. 34 Wochenstunden (z. B.: 7:30 – 13:30 Uhr oder ähnlich).

Eine ganztägige Inanspruchnahme entspricht einer Betreuungszeit ab 35 Wochenstunden.

In Abs. 4 dieser Bestimmung wurde klargestellt, dass der Elternbeitrag für den Kindergarten jeweils 5 Besuchstage pro Woche umfasst.

§ 10 Tarifordnung der Rechtsträger:

Gem. Abs. 1 und 3 hat der Rechtsträger folgendes festzulegen:

- Den Mindest und Höchstbeitrag gemäß § 4
- Die Prozentsätze für die Inanspruchnahme für die Mindestöffnungszeit mit Mittagsbetreuung (mind. 115%) und die ganztägige Inanspruchnahme (mind. 133%)
- Prozentsatz für den Geschwisterabschlag
- Bedingungen für eine mögliche Aliquotierung des Elternbeitrages aufgrund von Ferien oder einer Erkrankung des Kindes
- Wie und wann Änderungen der Berechnungsgrundlage bei der Festsetzung des Elternbeitrages Berücksichtigung finden und
- Für wie viele Monate der Elternbeitrag eingehoben wird.

Zudem ist in der Tarifordnung zu fixieren, bis zu welchem Zeitpunkt und mit welchem Nachweis die Eltern dem Rechtsträger ihr Familieneinkommen nachzuweisen haben (§2 Abs. 3)

Beschluss des Kulturausschusses:

Alle Anwesenden waren einverstanden, dass der 31. Juli als Zeitpunkt für die Nachweispflicht fixiert werden soll. Außerdem soll der Elternbeitrag weiterhin für 11 Monate eingehoben werden.

Beratung:

Antrag des Vorsitzenden:

Die vom Kindergartenausschuss vorberatenen Änderungen mögen beschlossen werden.

Abstimmungsergebnis:

Herr Straßl Christian enthält sich der Stimme. Alle übrigen Mitglieder des Gemeinderates stimmen mit einem Handzeichen für diesen Antrag.

ENDE TOP 5.2.



OBERÖSTERREICH

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Bildung und Gesellschaft
4021 Linz • Bahnhofplatz 1

Geschäftszeichen:
BGD-140538/676-2008-KI/Hf

Bearbeiterin: Mag. Edda Klug
Tel: (+43 732) 77 20-15628
Fax: (+43 732) 77 20-21 17 87
E-Mail: bgd.post@ooe.gv.at

www.land-oberoesterreich.gv.at

An die
Rechtsträger von
Kindergärten und Horten

Linz, 13. Mai 2008

—

**Verordnung der Oö. Landesregierung über die
tarifmäßige Festsetzung des Elternbeitrages in
Kindergärten und Horten (Kindergärten- und
Horte-Elternbeitragsverordnung 2008) –
Information**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Kindergärten- und Horte-Elternbeitragsverordnung 2008 wurde am 5. Mai 2008 von der Oö. Landesregierung erlassen und tritt mit 1. September 2008 in Kraft. Zu Ihrer Information darf die beschlossene Fassung als Beilage übermittelt werden, wobei darauf hingewiesen wird, dass nur der im Landesgesetzblatt kundgemachte Text verbindlich ist.

HINWEIS: Diese Verordnung gilt nur für Kindergärten und Horte.

Im Folgenden werden die wesentlichen Neuerungen im Überblick dargestellt:

§ 1 Bewertung des Einkommens:

Im Abs. 3 wurde eine lit. d eingefügt, mit der präzisiert wurde, in welchen Fällen bei selbstständig Erwerbstätigen und Landwirten der Einkommenssteuerbescheid als Berechnungsbasis herzuziehen ist:

- bei Erreichung der Sozialversicherungshöchstbeitragsgrundlage
- bei freiberuflich Tätigen, wobei eine demonstrative Aufzählung erfolgte, die im Einzelfall eine Ergänzung um weitere Freiberufler/innen zulässt.

Abs. 4 wurde dahingehend präzisiert, dass weitere Fälle des möglichen Ehegattenunterhalts als vom Einkommen abzuziehende Unterhaltsleistungen ergänzt wurden, wie z.B. Leistungen entsprechend Unterhaltsvereinbarungen aus Scheidungsvergleichen oder bei einvernehmlichen Scheidungen, etc.

DVR.0069264



Im Abs. 5 wurden die zum Einkommen zu zählenden sonstigen Bezüge, Beihilfen und Pensionen insofern präzisiert, als nur das **Kinderbetreuungsgeld für dasjenige Kind**, für das der Elternbeitrag berechnet wird, zu berücksichtigen ist. Unterhaltsleistungen für die Eltern und **das Kind, für das der Elternbeitrag berechnet wird**, sind zum Einkommen zu zählen.

Im Abs. 7 wird für den Begriff der Selbsterhaltungsfähigkeit auf § 140 ABGB verwiesen.

Hinweis: Nach der Judikatur der Gerichte ist Selbsterhaltungsfähigkeit grundsätzlich dann anzunehmen, wenn der sonst Unterhaltsberechtigte (das Kind) in der Lage ist, die Mittel zur Bestreitung eines standesgemäßen Unterhalts in Folge seiner Berufsausbildung durch eigene Arbeit selbst zu verdienen, wobei der Beurteilung der Selbsterhaltungsfähigkeit die Lebensverhältnisse des Kindes die auch der Eltern zugrunde zu legen sind.

Nach dieser Definition ist davon auszugehen, dass Selbsterhaltungsfähigkeit jedenfalls solange nicht gegeben ist, solange für ein Kind Familienbeihilfe bezogen wird.

In einem neu angefügten Absatz 9 wird geregelt, wie der Elternbeitrag bei (Krisen-)Pflegeeltern zu berechnen ist. Demgemäß erfolgte eine Klarstellung, dass sich für jene (Krisen-)Pflegeeltern, denen das Gericht nicht das Erziehungsrecht übertragen hat, der Elternbeitrag ausschließlich nach der im § 27 Oö. JWG 1991 festgesetzten Höhe des Pflegegeldes bemisst. Wurde den Eltern jedoch das Erziehungsrecht durch das Gericht übertragen, endet die Maßnahme der vollen Erziehung nach Jugendwohlfahrtsgesetz und fällt somit auch die Voraussetzung für den Bezug von Pflegegeld nach Oö. JWG 1991 weg.

§ 2 Elternbeitrag:

§ 2 Abs. 1 wurde nunmehr dahingehend präzisiert, dass mit dem monatlich zu leistenden Kostenbeitrag der Eltern (Elternbeitrag) **alle Leistungen der Kinderbetreuungseinrichtung abgedeckt** sind. Wie bisher umfasst der Elternbeitrag nicht die allenfalls verabreichte Verpflegung sowie einen möglichen Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Kindergartentransport.

Diese Präzisierung soll Transparenz für die Eltern, aber auch Verwaltungsvereinfachung für die Rechtsträger bringen. § 27 Oö. Kinderbetreuungsgesetz entsprechend ist mit dem Kostenbeitrag der Eltern für die Inanspruchnahme der Kinderbetreuungseinrichtung die Kostenbeteiligung der Eltern erschöpft. So genannte Regiebeiträge, Anmeldegebühren, Bastelbeiträge, etc. entbehren damit einer rechtliche Grundlage.

§ 5 Geschwisterabschlag:

Mit der Abschaffung des Zuschlags für Randzeiten wird nichts an § 9 Abs. 4 Oö. Kinderbetreuungsgesetz geändert, der die Möglichkeit zur Festsetzung von Randzeiten regelt. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass es nach wie vor eine Unterscheidung zwischen Randzeiten und regulären Öffnungszeiten gibt. Durch die Inanspruchnahme der vom Rechtsträger festgelegten Randzeit kann sich eine Auswirkung auf den Elternbeitrag insofern ergeben, als durch die längere Nutzung der Einrichtung bereits die nächst höhere Tarifstufe (mind. 115 % bzw. mind. 133 %) zur Anwendung gelangt.

Im § 5 ist künftig nur mehr der Geschwisterabschlag geregelt, der insofern erweitert wurde, als die Rechtsträger im Rahmen ihrer Autonomie die Möglichkeit haben, die **Höhe des Geschwisterabschlages für das 2. Kind** in einer Kinderbetreuungseinrichtung **bis max. 50 %** und für **weitere Kinder in einer Kinderbetreuungseinrichtung bis max. 100 %** festzusetzen. Der Geschwisterabschlag soll Familien mit zwei oder mehreren Kindern mit Betreuungsbedarf entsprechend entlasten.

Im Abs. 2 dieser Bestimmung wird die bereits bisher gehandhabte Praxis der Berechnung des Abschlags vom Elternbeitrag für halbtägige Inanspruchnahme (100 %) ausdrücklicher formuliert.

Der **Nachweis**, dass es sich um das zweite oder weitere Kind einer Familie, das eine Kinderbetreuungseinrichtung besucht, handelt, **obliegt den Eltern**. Als Nachweis kommt eine Bestätigung des Rechtsträgers über die erfolgte Aufnahme (schriftliche Vereinbarung im Sinne des § 12 Abs. 2 Oö. KBG) in Betracht. Dabei muss es sich weder um dieselbe Einrichtung handeln, noch müssen die Einrichtungen unter derselben Trägerschaft stehen. Für die Beurteilung, welches das erste Kind in einer Einrichtung ist, ist der Zeitpunkt der Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung maßgeblich. Werden zwei Kinder gleichzeitig neu in eine Betreuungseinrichtung aufgenommen, so ist das tatsächliche Alter maßgeblich.

Beispiele:

Beispiel A:

Familie mit 2 Kindern; ein Kind drittes Jahr im Kindergarten, ein Kind erstes Jahr im Hort: Das Kindergartenkind gilt als erstes, das Hortkind als zweites Kind, bei dem die Ermäßigung zum Tragen kommt.

Beispiel B:

Familie mit 3 Kindern; ein Kind zweites Jahr im Hort, ein Kind erstes Jahr im Kindergarten, ein Kind drittes Jahr im Kindergarten: Das Kindergartenkind, das den Kindergarten im dritten Jahr besucht gilt als erstes Kind, das Hortkind als zweites Kind und das Kind, das das erste Jahr im Kindergarten ist, als drittes Kind. Dementsprechend sind die Ermäßigungen anzuwenden.

Beispiel C:

Familie mit zwei Kindern; ein Kind besucht das erste Jahr den Hort, ein Kind das erste Jahr den Kindergarten: Hier gibt das tatsächliche Alter den Ausschlag, wonach das Hortkind als das erste Kind und das Kindergartenkind als das zweite Kind, für das eine Ermäßigung zu gewähren ist.

Bei Berücksichtigung des Geschwisterabschlages kann der **Elternbeitrag im Einzelfall** – abhängig vom Einkommen, der Inanspruchnahme und von der individuell vom Rechtsträger festgesetzten Höhe des Geschwisterabschlages – **auch niedriger als der Mindestbeitrag** ausfallen!

§ 6 Index:

Die ursprüngliche Bestimmung des § 6 in der Elternbeitragsverordnung 2007 tritt mit 1. September 2008 außer Kraft, sodass die Indexanpassung entsprechend der Kindergärten- und Horte-Elternbeitragsverordnung erstmals mit dem Arbeitsjahr 2009/10 wirksam wird.

Dementsprechend sind der Mindest- und der Höchstbeitrag gemäß §§ 3 und 4 jeweils zu Beginn des nächstfolgenden Arbeitsjahres entsprechend der Änderung des von der Statistik Austria kundgemachten Verbraucherpreisindex 2005 oder eines an seine Stelle tretenden Index gegenüber dem durchschnittlichen Index des Jahres 2006 zu erhöhen. Diese Erhöhung betrug **1,5 %** und entspricht damit nahezu der durchschnittlichen Erhöhung des VPI der letzten 10 Jahre (1,58 %). Mit der Bindung an einen fixen Index soll eine ungleiche Belastung der Eltern durch möglicherweise darüber hinaus gehende Indexerhöhungen vermieden werden.

Dementsprechend ist der **Mindestbeitrag** gemäß § 3 der Kindergärten- und Horte-Elternbeitragsverordnung ab dem Arbeitsjahr 2009/10 von 36 Euro auf **37 Euro** zu erhöhen. Der **Höchstbeitrag (§ 4) für halbtägige Betreuung** in Kindergärten und Horten ist vom Rechtsträger künftig mit **mindestens 91 Euro** festzusetzen.

LANDESGESETZBLATT

FÜR OBERÖSTERREICH

Jahrgang 2008

Ausgegeben und versendet am 30. Mai 2008

54. Stück

Nr. 54 Oö. Kindergärten- und Horte-Elternbeitragsverordnung 2008

Nr. 54

Verordnung der Oö. Landesregierung über die tarifmäßige Festsetzung des Elternbeitrags in Kindergärten und Horten (Oö. Kindergärten- und Horte-Elternbeitragsverordnung 2008)

Auf Grund des § 27 Abs. 2 Oö. Kinderbetreuungsgesetz, LGBl. Nr. 39/2007, wird verordnet:

I. ABSCHNITT Allgemeines

§ 1

Bewertung des Einkommens

(1) Der von den Eltern in Kindergärten und Horten zu leistende Kostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe des Familieneinkommens pro Monat.

(2) Werden für die Berechnung des Familieneinkommens die Einkünfte eines Jahres nachgewiesen, ist dieser Betrag bei Einkünften aus nicht selbstständiger Arbeit durch 14 und bei sonstigen Einkünften durch 12 zu teilen.

(3) Das Familieneinkommen beinhaltet:

- a) bei Einkünften aus nicht selbstständiger Arbeit das monatliche Bruttoeinkommen gemäß § 25 EStG 1988
- b) bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, selbstständiger Arbeit oder Gewerbebetrieb 75 % der Einkünfte, die der Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge zugrunde gelegt werden
- c) sonstige Einkünfte, z.B. aus Vermietung und Verpachtung
- d) in folgenden Fällen ist der Einkommenssteuerbescheid als Berechnungsbasis heranzuziehen:
 - bei Erreichung der Sozialversicherungshöchstbeitragsgrundlage
 - bei freiberuflich Tätigen (z.B. Wirtschaftstreuhändern, Tierärzten, Notaren, Rechtsanwälten, Ziviltechnikern, Ärzten, Apothekern, Patentanwälten, Zahnärzten, Hebammen, Physiotherapeuten, Psychotherapeuten, Heilmasseuren, etc.).

Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern i.S.d. § 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. Kinderbetreuungs-

gesetz und deren Lebensgefährten und allfälligen Einkünften des Kindes (z.B. Waisenrente) zusammen.

(4) Unterhaltsleistungen gemäß §§ 94 sowie 140 ff ABGB bzw. §§ 66 ff Ehegesetz an haushaltsfremde Personen sind vom Einkommen abzuziehen.

(5) Zum Einkommen zählen auch alle sonstigen Bezüge, Beihilfen und Pensionen, wie z.B.:

- Kinderbetreuungsgeld für das Kind
- Arbeitslosengeld
- Notstandshilfe
- Studienbeihilfe
- Wochengeld
- Pensionen und Renten inkl. Ausgleichszahlungen
- AMFG-Beihilfen
- Krankengeld
- Unterhaltsleistungen für die Eltern und das Kind
- Zivildieners-/Wehrpflichtigenentgelt
- Sozialhilfe

(6) Wohnbeihilfe, Familienbeihilfe und Pflegegeld zählen nicht zum Einkommen.

(7) Vom ermittelten Familieneinkommen sind je weitem nicht selbsterhaltungsfähigem Kind (§ 140 ABGB) im Haushalt 200 Euro abzuziehen.

(8) Der so ermittelte Betrag bildet die Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrags in Kindergärten und Horten (Berechnungsgrundlage).

(9) Bei (Krisen-)Pflegeeltern bemisst sich der Elternbeitrag ausschließlich nach der Höhe des Pflegegeldes gemäß § 27 Oö. JWG 1991, sofern nicht das Gericht den (Krisen-)Pflegeeltern das Erziehungsrecht übertragen hat.

§ 2

Elternbeitrag

(1) Mit dem monatlich zu leistenden Kostenbeitrag der Eltern (Elternbeitrag) sind alle Leistungen der Kinderbetreuungseinrichtung abgedeckt. Der Elternbeitrag umfasst nicht die allenfalls verabreichte Verpflegung und einen möglichen Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Kindergartentransport.

Für unter 3-jährige Kinder in alterserweiterten Kindergartengruppen beträgt der Mindestbeitrag ab Herbst 2009 **44 Euro** statt bisher 43 Euro und der Höchstbeitrag für halbtägige Betreuung **mindestens 152 Euro** statt bisher mindestens 150 Euro.

Die Indexanpassung bei den heilpädagogischen Einrichtungen kommt im kommenden Arbeitsjahr nicht zum Tragen, weil mit der Kindergärten- und Horte-Elternbeitragsverordnung 2008 neue Elternbeiträge verordnet werden, die ab 1.9.2008 zur Anwendung gelangen (siehe § 9).

§ 7 Kindergärten:

Aus den Ergebnissen der Evaluierung der Elternbeitragsverordnung 2007, die die Erfahrungen der Rechtsträger im vergangenen Arbeitsjahr widerspiegeln, ergab sich die Änderung im Abs. 1:

- halbtägige Inanspruchnahme: 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr oder eine andere in etwa gleich lange Betreuungszeit bis max. 29 Wochenstunden
- Inanspruchnahme der Mindestöffnungszeit: 7.30 Uhr bis 13.30 Uhr inklusive Mittagsbetreuung oder eine andere in etwa gleich lange Betreuungszeit bis max. 34 Wochenstunden und
- ganztägige Inanspruchnahme: ab 35 Wochenstunden.

In Abs. 4 dieser Bestimmung wurde klargestellt, dass der Elternbeitrag für den Kindergarten jeweils **5 Besuchstage pro Woche** umfasst.

§ 8 Horte:

Im Abs. 2 dieser Bestimmung wurden ebenfalls die Zeiten einer Inanspruchnahme, die über die Mindestöffnungszeit hinausgeht, in Abgrenzung zur ganztägigen Inanspruchnahme (ab 30 Wochenstunden) mit 26 bis 29 Wochenstunden präzisiert.

§ 9 Heilpädagogische Kindergärten und Horte:

Die Elternbeiträge für heilpädagogische Kindergärten und Horte wurden auf Grundlage der Kostenbeitragsverordnung (abhängig vom Pflegebedarf und der Dauer der Inanspruchnahme) festgelegt. Durch die Systemumstellung ergab sich im vergangenen Arbeitsjahr eine Verteuerung der Tarife für die halbtägige Inanspruchnahme von heilpädagogischen Kindergärten und Horten, die mit der gegenständlichen Neuregelung relativiert werden soll. Im Gegensatz zur bisherigen Formulierung sind die Elternbeiträge für die jeweiligen Pflegestufen sowie die mögliche Inanspruchnahme nunmehr in der Verordnung betragsmäßig festgelegt (siehe Beilage).

§ 10 Tarifordnung der Rechtsträger:

Gemäß Abs. 1 und 3 hat der Rechtsträger in der Tarifordnung folgendes festzulegen:

- den Höchstbeitrag gemäß § 4
- die Prozentsätze für die Inanspruchnahme der Mindestöffnungszeit (mind. 115 %) und die ganztägige Inanspruchnahme (mind. 133 %)
- die Prozentsätze für den Geschwisterabschlag gemäß § 5 (für das zweite Kind (max. 50 %) und weitere Kind(er) (max. 100 %) in einer Kinderbetreuungseinrichtung)
- die Bedingungen für eine mögliche Aliquotierung des Elternbeitrags (aufgrund von Ferien oder einer Erkrankung des Kindes)
- wie und wann Änderungen der Berechnungsgrundlage (§ 1 Abs. 8) bei der Festsetzung des Elternbeitrags Berücksichtigung finden und
- für wie viele Monate der Elternbeitrag eingehoben wird.

Zudem ist in der Tarifordnung zu fixieren, **bis zu welchem Zeitpunkt** und mit welchem Nachweis die Eltern dem Rechtsträger ihr Familieneinkommen nachzuweisen haben (§ 2 Abs. 3).

LANDESGESETZBLATT FÜR OBERÖSTERREICH

Jahrgang 2008

Ausgegeben und versendet am 30. Mai 2008

54. Stück

Nr. 54 Oö. Kindergärten- und Horte-Elternbeitragsverordnung 2008

Nr. 54

Verordnung der Oö. Landesregierung über die tarifmäßige Festsetzung des Elternbeitrags in Kindergärten und Horten (Oö. Kindergärten- und Horte-Elternbeitragsverordnung 2008)

Auf Grund des § 27 Abs. 2 Oö. Kinderbetreuungsgesetz, LGBl. Nr. 39/2007, wird verordnet:

I. ABSCHNITT Allgemeines

§ 1

Bewertung des Einkommens

(1) Der von den Eltern in Kindergärten und Horten zu leistende Kostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe des Familieneinkommens pro Monat.

(2) Werden für die Berechnung des Familieneinkommens die Einkünfte eines Jahres nachgewiesen, ist dieser Betrag bei Einkünften aus nicht selbstständiger Arbeit durch 14 und bei sonstigen Einkünften durch 12 zu teilen.

(3) Das Familieneinkommen beinhaltet:

- a) bei Einkünften aus nicht selbstständiger Arbeit das monatliche Bruttoeinkommen gemäß § 25 EStG 1988
- b) bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, selbstständiger Arbeit oder Gewerbebetrieb 75 % der Einkünfte, die der Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge zugrunde gelegt werden
- c) sonstige Einkünfte, z.B. aus Vermietung und Verpachtung
- d) in folgenden Fällen ist der Einkommenssteuerbescheid als Berechnungsbasis heranzuziehen:
 - bei Erreichung der Sozialversicherungshöchstbeitragsgrundlage
 - bei freiberuflich Tätigen (z.B. Wirtschaftstreuhändern, Tierärzten, Notaren, Rechtsanwälten, Ziviltechnikern, Ärzten, Apothekern, Patentanwälten, Zahnärzten, Hebammen, Physiotherapeuten, Psychotherapeuten, Heilmasseuren, etc.).

Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern i.S.d. § 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. Kinderbetreuungs-

gesetz und deren Lebensgefährten und allfälligen Einkünften des Kindes (z.B. Waisenrente) zusammen.

(4) Unterhaltsleistungen gemäß §§ 94 sowie 140 ff ABGB bzw. §§ 66 ff Ehegesetz an haushaltsfremde Personen sind vom Einkommen abzuziehen.

(5) Zum Einkommen zählen auch alle sonstigen Bezüge, Beihilfen und Pensionen, wie z.B.:

- Kinderbetreuungsgeld für das Kind
- Arbeitslosengeld
- Notstandshilfe
- Studienbeihilfe
- Wochengeld
- Pensionen und Renten inkl. Ausgleichszahlungen
- AMFG-Beihilfen
- Krankengeld
- Unterhaltsleistungen für die Eltern und das Kind
- Zivildienere-/Wehrpflichtigenentgelt
- Sozialhilfe

(6) Wohnbeihilfe, Familienbeihilfe und Pflegegeld zählen nicht zum Einkommen.

(7) Vom ermittelten Familieneinkommen sind je weitem nicht selbsterhaltungsfähigem Kind (§ 140 ABGB) im Haushalt 200 Euro abzuziehen.

(8) Der so ermittelte Betrag bildet die Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrags in Kindergärten und Horten (Berechnungsgrundlage).

(9) Bei (Krisen-)Pflegeeltern bemisst sich der Elternbeitrag ausschließlich nach der Höhe des Pflegegeldes gemäß § 27 Oö. JWG 1991, sofern nicht das Gericht den (Krisen-)Pflegeeltern das Erziehungsrecht übertragen hat.

§ 2

Elternbeitrag

(1) Mit dem monatlich zu leistenden Kostenbeitrag der Eltern (Elternbeitrag) sind alle Leistungen der Kinderbetreuungseinrichtung abgedeckt. Der Elternbeitrag umfasst nicht die allenfalls verabreichte Verpflegung und einen möglichen Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Kindergartentransport.

(2) Der vom Rechtsträger einzuhebende Elternbeitrag ist für jeden Monat zu berechnen, in dem die Kinderbetreuungseinrichtung geöffnet ist, versteht sich inklusive einer allenfalls zu zahlenden Umsatzsteuer und ist nach mathematischen Rundungsregeln auf ganze Eurobeträge zu runden.

(3) Weisen die Eltern ihr Familieneinkommen nicht bis zu dem vom Rechtsträger in der Tarifordnung festzulegenden Zeitpunkt nach, ist der Höchstbeitrag zu leisten.

§ 3

Mindestbeitrag

Der Mindestbeitrag in Kindergärten und Horten (§§ 7 und 8) beträgt 36 Euro; der Mindestbeitrag für unter 3-jährige Kinder in alterserweiterten Gruppen beträgt 43 Euro.

§ 4

Höchstbeitrag

Der Höchstbeitrag ist vom Rechtsträger nach Maßgabe der §§ 7 und 8 festzulegen und darf maximal kostendeckend sein.

§ 5

Geschwisterabschlag

(1) Besuchen mehrere Kinder einer Familie eine Kinderbetreuungseinrichtung, ist für das zweite Kind ein Abschlag von maximal 50 % und für jedes weitere Kind in einer Kinderbetreuungseinrichtung ein Abschlag bis maximal 100 % festzusetzen.

(2) Der Geschwisterabschlag ist vom Elternbeitrag für halbtägige Inanspruchnahme (100 %) zu berechnen.

§ 6

Index

Der Mindest- und der Höchstbeitrag gemäß §§ 3 und 4 sowie die Elternbeiträge gemäß § 9 ändern sich jeweils zu Beginn des nächstfolgenden Arbeitsjahres entsprechend der Änderung des von der Statistik Austria kundgemachten Verbraucherpreisindex 2005 oder eines an seine Stelle tretenden Index gegenüber dem durchschnittlichen Index des Jahres 2006. Dabei ist nach mathematischen Rundungsregeln auf volle Eurobeträge zu runden.

II. ABSCHNITT

Berechnung des Elternbeitrags

§ 7

Kindergärten

(1) Der Rechtsträger hat den Höchstbeitrag für halbtägige Inanspruchnahme (7.30 Uhr bis 12.30 Uhr oder eine andere in etwa gleich lange Betreuungszeit bis maximal 29 Wochenstunden) mit mindestens 90 Euro festzulegen.

(2) Der Elternbeitrag beträgt für

- a) halbtägige Inanspruchnahme 3 % der Berechnungsgrundlage und wird mit 100 % bewertet,
- b) die Inanspruchnahme der Mindestöffnungszeit gemäß § 9 Abs. 1 Oö. Kinderbetreuungsgesetz (7.30 Uhr bis 13.30 Uhr inklusive Mittagsbetreuung oder eine andere

re in etwa gleich lange Betreuungszeit bis maximal 34 Wochenstunden) mindestens 115 %,

- c) ganztägige Inanspruchnahme ab 35 Wochenstunden mindestens 133 %.

(3) Wird eine Kindergartengruppe als alterserweiterte Gruppe mit Kindern unter drei Jahren geführt (§ 7 Abs. 1 Oö. Kinderbetreuungsgesetz), ist der Elternbeitrag für die halbtägige Inanspruchnahme für die unter 3-jährigen Kinder mit 3,6 % der Berechnungsgrundlage und der Höchstbeitrag mit mindestens 150 Euro festzulegen. Im Übrigen gelten Abs. 1 und 2 sinngemäß.

(4) Der Elternbeitrag für den Kindergarten umfasst fünf Besuchstage pro Woche.

§ 8

Horte

(1) Der Rechtsträger hat den Höchstbeitrag für halbtägige Inanspruchnahme bzw. Inanspruchnahme der Mindestöffnungszeit für Horte gemäß § 9 Abs. 1 Oö. Kinderbetreuungsgesetz mit mindestens 90 Euro festzulegen.

(2) Der Elternbeitrag beträgt für

- a) halbtägige Inanspruchnahme bzw. Inanspruchnahme der Mindestöffnungszeit für Horte gemäß § 9 Abs. 1 Oö. Kinderbetreuungsgesetz bis maximal 25 Wochenstunden 3 % der Berechnungsgrundlage und wird mit 100 % bewertet,
- b) eine Inanspruchnahme, die über die Mindestöffnungszeit hinausgeht (26 bis 29 Wochenstunden) mindestens 115 %,
- c) ganztägige Inanspruchnahme (ab 30 Wochenstunden) mindestens 133 %.

(3) Der Horttarif ist grundsätzlich für fünf Besuchstage pro Woche festzusetzen. Ermöglicht der Rechtsträger einen Besuch von weniger als fünf Tagen, so darf darüber hinaus

- ein Tarif für drei Tage festgesetzt werden, der mindestens 70 % vom 5-Tages-Tarif betragen muss, und/oder
- ein Tarif für zwei Tage festgesetzt werden, der mindestens 50 % vom 5-Tages-Tarif betragen muss.

§ 9

Heilpädagogische Kindergärten und Horte

(1) Der Elternbeitrag für Kinder mit Pflegebedarf (Pflegegeldgesetz des Bundes und der Länder) in heilpädagogischen Kindergärten und Horten richtet sich abweichend von §§ 7 und 8 nach dem Pflegebedarf und beträgt für

- a) halbtägige Inanspruchnahme (im Kindergarten bis maximal 29 Wochenstunden, im Hort bis 25 Wochenstunden)

| | | |
|------------------|-------|-------------|
| in Pflegestufe 1 | | 44,53 Euro |
| in Pflegestufe 2 | | 62,24 Euro |
| in Pflegestufe 3 | | 96,08 Euro |
| in Pflegestufe 4 | | 144,12 Euro |
| in Pflegestufe 5 | | 195,75 Euro |
| in Pflegestufe 6 | | 266,85 Euro |
| in Pflegestufe 7 | | 355,82 Euro |

b) Inanspruchnahme der Mindestöffnungszeit (im Kindergarten bis maximal 34 Wochenstunden, im Hort bis 29 Wochenstunden)

| | |
|------------------------|-------------|
| in Pflegestufe 1 | 59,37 Euro |
| in Pflegestufe 2 | 82,99 Euro |
| in Pflegestufe 3 | 128,10 Euro |
| in Pflegestufe 4 | 192,16 Euro |
| in Pflegestufe 5 | 260,99 Euro |
| in Pflegestufe 6 | 355,80 Euro |
| in Pflegestufe 7 | 474,43 Euro |

c) ganztägige Inanspruchnahme (im Kindergarten ab 35 Wochenstunden, im Hort ab 30 Wochenstunden)

| | |
|------------------------|-------------|
| in Pflegestufe 1 | 74,21 Euro |
| in Pflegestufe 2 | 103,74 Euro |
| in Pflegestufe 3 | 160,13 Euro |
| in Pflegestufe 4 | 240,20 Euro |
| in Pflegestufe 5 | 326,24 Euro |
| in Pflegestufe 6 | 444,75 Euro |
| in Pflegestufe 7 | 593,04 Euro |

Im Übrigen gelten die §§ 7 und 8 sinngemäß.

(2) Für Kinder ohne Pflegebedarf ist der Elternbeitrag entsprechend den Bestimmungen der §§ 7 und 8 zu berechnen.

III. ABSCHNITT

§ 10

Tarifordnung der Rechtsträger

(1) Der Rechtsträger hat den Elternbeitrag, insbesondere den Höchstbeitrag gemäß § 4 und die Prozentsätze für die Inanspruchnahme der Mindestöffnungszeit, die ganztägige Inanspruchnahme und den Geschwisterab-

schlag, für seine Kinderbetreuungseinrichtung(en) tarifmäßig festzulegen. Die Tarifordnung hat den Bestimmungen des Oö. Kinderbetreuungsgesetzes und dieser Verordnung zu entsprechen.

(2) In der Tarifordnung ist vorzusehen, dass der Mindestbeitrag aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen ermäßigt oder zur Gänze nachgesehen werden kann, wobei auf die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse der Eltern Bedacht zu nehmen ist.

(3) In der Tarifordnung ist weiters festzulegen

- ob und inwieweit eine Aliquotierung des Elternbeitrags auf Grund von Ferienzeiten oder längeren Abwesenheiten auf Grund Erkrankung eines Kindes vorgenommen wird,
- wie und wann Änderungen der Berechnungsgrundlage bei der Festlegung des Elternbeitrags Berücksichtigung finden
- und für wieviele Monate der Elternbeitrag eingehoben wird.

IV. ABSCHNITT

§ 11

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit 1. September 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Oö. Landesregierung über die tarifmäßige Festsetzung des Elternbeitrags (Elternbeitragsverordnung 2007), LGBl. Nr. 50/2007, hinsichtlich Kindergärten und Horte außer Kraft.

Für die Oö. Landesregierung:

Sigl

Landesrat

5.3. Kindergartenbus – Neuerliche Beratung und Beschlussfassung

Bericht des Vorsitzenden:

Bezüglich des Kindergartenbusses haben sich 4 Eltern für das kommende Kindergartenjahr angemeldet und 69 wollen den Bus nicht in Anspruch nehmen.

Der Vertrag mit der Firma Leidinger wurde für das aktuelle Jahr rückwirkend beschlossen. Der Vertrag wurde vom GR für 2 Jahre genehmigt. Allerdings ist im Pkt. 17. folgendes angeführt:

Dieser Vertrag tritt mit Genehmigung durch den Gemeinderat und nach beiderseitiger Unterfertigung in Kraft. Der Vertrag kann von beiden Vertragsteilen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zu jedem Monatsletzten schriftlich gekündigt werden. Der Vertrag erlischt mit Ablauf des im Vertragspunkt 1 genannten Zeitraumes. (01. September 2007 bis 31. Juli 2008) Weiters erlischt der Vertrag, wenn der Unternehmer zur Ausübung des Gewerbes nicht mehr berechtigt ist oder über das Vermögen des Unternehmers ein Konkursverfahren eröffnet wird.

Der Kulturausschuss vertritt die Meinung, der Ausschuss wurde wegen des Busses nicht gefragt, deshalb soll auch der Gemeinderat darüber entscheiden ob der Kindergartenbus im kommenden Kindergartenjahr noch angeboten werden soll.

Beratung:

Fr. Gerhold Renate: Sie hat sich damit befasst und von der Kindergartenleitung wurde mitgeteilt, dass der Bus teilweise leer fährt, da die Kinder mittags von den Eltern selbst abgeholt werden.

Vizebgm. Gredler Christine: Für das neue Kindergartenjahr sind 4 Kinder für den Bus gemeldet. Die Mindestanzahl beträgt ebenfalls 4 Kinder.

Sie teilt weiters mit, dass die Kosten nicht gedeckt sind und die Gemeinde mit einem Abgang von ca. €4.000,- rechnen muss.

Hr. Mag. Haider Roman: Er hat sicher nichts dagegen, aber bei einer Meldung von 4 Kindern ist es fraglich, ob man diesen Bus überhaupt braucht. Er ist dafür, den Bus abzuschaffen.

Es wird danach auch noch über den Schulbus diskutiert.

Antrag des Vorsitzenden:

Der Vertrag mit der Fa. Leidinger mit Monatsletztem (31. Juli 2008) gekündigt werden soll.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird mit einem Handzeichen einstimmig vom Gemeinderat angenommen.

ENDE TOP 5.3.

Bericht des Bürgermeisters

- Publikation über die Kleindenkmäler – Förderungszusage in der Höhe von €500,--. Diese wird aber erst 2009 ausbezahlt.
- Schreiben des Landesfischereiverbandes bezüglich Sonderausstellung
- Geschäftsbericht Regionalmanagement OÖ
- Vorsprache LR Ackerl – Bericht. Bei dieser Vorsprache wurden einige Projekte vorgestellt. Unter anderem auch der Amtshaus Umbau und die letzte Etappe Schulsanierung. Für die Schulsanierung gibt es eine Zusage von Förderungen im Jahr 2012. Im Bauausschuss wurden die Musterstatuten für die Gründung eines DOSTE Vereines an die BH geschickt. Im September kann man dann zur Vereinsgründung schreiten. Der Vorsitzende bittet in der Bevölkerung Werbung dafür zu machen, da man 6 Personen für die Vereinsgründung braucht.

6. Allfälliges

- Hr. Mag. Haider Roman: Er möchte nochmals auf die Fraktionsunterlagen zurückkommen. Er meint damit nicht den Amtsvortrag, sondern die Unterlagen in der Fraktionsmappe. Diese sind seit einem Jahr sehr durcheinander und er bittet, dass dies in Zukunft nicht mehr vorkommt.
Er spricht auch die Schulsportanlage an. Wie diese Anlage errichtet wurde, hieß es dass diese vorrangig für Vereine und Kinder genützt werden soll. Man kann mit Kindern nicht mehr hineingehen, da es teilweise zu gefährlich ist. Es sind Jugendliche und auch Erwachsene in der Anlage, die diese auch mit Fäusten verteidigen. Es handelt sich teilweise um Auswärtige und auch um Aschacher.
- Ing. Viehböck Karl: Er schlägt vor eine Benützungsverordnung zu erlassen und bittet den Kulturausschuss so eine Verordnung auszuarbeiten.
Vorsitzender: Er kontrolliert des öfteren. Es gibt auch immer wieder Probleme mit dem Zaun. Die Personen sind teilweise zu faul um die Tür zu benutzen und machen in den Zaun Löcher. Er hat auch bereits Angebote von Firmen, die statt einem Zaun eine Art Baustahlgitter verarbeiten und erst ab einer bestimmten Höhe einen Maschendrahtzaun errichtet.
Mag. Haider Roman: Er bittet trotzdem, dass man zumindest vorerst eine Tafel an den Zaun hängt, damit die Personen wissen, dass die Anlage vorwiegend für Kinder gedacht ist.
- Hr. Erlinger Christian: Er möchte kurz über den Regionsbeirat berichten. Er ist dort Sprecher und berichtet kurz über die letzte Sitzung.
- Fr. Dr. Wassermair: Sie erinnert nochmals, dass am Samstag der Workshop für das Budget stattfinden.
Weiters spricht Sie das öffentliche WC an. Es finden dort immer wieder am Behinderten WC Fehlalarme statt, da die Vorrichtung nicht richtig montiert ist. Die Spülung ist sehr klein beschriftet und daher wird es oft verwechselt.
Fr. AL Rathmayr: Sie hat dies bereits dem Architekten weitergeleitet.
- Fr. Dunzinger Hinterhölzl Anneliese: Sie möchte bekannt geben, dass am Mittwoch in Grieskirchen ein Vortrag zum Integrationsleitbild stattfindet. Es sind dazu alle Gemeinderäte herzlich eingeladen.

ENDE TOP 6

